



Rat der
Europäischen Union

089983/EU XXV. GP
Eingelangt am 14/01/16

Brüssel, den 14. Januar 2016
(OR. en)

6508/10
DCL 1

CRIMORG 31

FREIGABE

des Dokuments ST 6508/10 RESTREINT UE

vom 15. Februar 2010

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: GUTACHTEN IM RAHMEN
DER FÜNFTEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
BETREFFEND
"FINANZKRIMINALITÄT UND FINANZERMITTLEMENTEN"
BERICHT ÜBER ÖSTERREICH

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

6508/10 DCL 1

ar

DG F 2A

DE

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Februar 2010 (01.03)
(OR. en)**

6508/10

RESTREINT UE

CRIMORG 31

GUTACHTEN IM RAHMEN

**DER FÜNFTEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN BETREFFEND
"FINANZKRIMINALITÄT UND FINANZERMITTLUNGEN"**

BERICHT ÜBER ÖSTERREICH

RESTREINT UE

INHALT

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Einleitung | 3 |
| 2. | Nationales System und Kriminalpolitik | 4 |
| 2.1. | Spezialisierte Einheiten | 4 |
| 2.1.1. | Ermittlungsbehörden | 4 |
| 2.1.2. | Strafverfolgungsbehörden | 14 |
| 2.1.3. | Aus- und Fortbildung | 17 |
| 2.2. | Kriminalpolitik | 19 |
| 2.3. | Fazit | 21 |
| 3. | Ermittlung und Verfolgung | 24 |
| 3.1. | Verfügbare Informationen und Datenbanken | 24 |
| 3.2. | Finanzermittlungen und die Verwendung von Finanzerkenntnissen | 28 |
| 3.3. | Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust | 30 |
| 3.3.1. | Zusammenarbeit mit Europol | 30 |
| 3.3.2. | Zusammenarbeit mit Eurojust | 31 |
| 3.4. | Fazit | 32 |
| 4. | Sicherstellung und Beschlagnahme | 32 |
| 4.1. | Sicherstellung | 32 |
| 4.1.1. | Auf nationaler Ebene | 32 |
| 4.1.2. | Zusammenarbeit auf europäischer Ebene - Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI | 36 |
| 4.2. | Einziehung (einschließlich gemäß Rahmenbeschluss 2005/212/JI und Rahmenbeschluss 2006/783/JI) | 39 |
| 4.3. | Fazit | 42 |
| 5. | Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften | 45 |
| 5.1. | Verfügbare Mechanismen, insbesondere Zusammenarbeit mit OLAF | 45 |
| 5.2. | Fazit | 47 |
| 6. | Empfehlungen | 47 |
| 6.1. | Empfehlungen an Österreich | 47 |
| 6.2. | Empfehlungen an die Europäische Union und bestimmte Dritte | 50 |
| | ANLAGE A Programme for visit | 51 |
| | ANLAGE B List of persons interviewed | 53 |
| | ANLAGE C List of abbreviations/glossary of terms | 55 |

RESTREINT UE

1. Einleitung

In der Sitzung der Multidisziplinären Gruppe "Organisierte Kriminalität" (MDG) vom 26. Februar 2008 schlug der Vorsitz drei mögliche Themen für die fünfte Runde der gegenseitigen Begutachtungen vor¹, von denen zwei breite Unterstützung fanden. In der Sitzung der MDG vom 6. Mai 2008 sprach sich die Mehrheit der Delegationen für die Option "Finanzkriminalität und Finanzermittlungen" aus. Am 17. Juni 2008 entschied sich die Gruppe für "Finanzkriminalität und Finanzermittlungen" als Thema für die fünfte Runde. Die Begutachtung erstreckt sich auf zahlreiche Rechtsakte, die für die Bekämpfung der Finanzkriminalität von Belang sind. Allerdings wurde auch vereinbart, bei der Begutachtung über eine bloße Prüfung der Umsetzung einschlägiger EU-Rechtsvorschriften hinauszugehen und den Begutachtungsgegenstand unter einem größeren Blickwinkel zu untersuchen² und somit einen Gesamtüberblick über ein gegebenes nationales System zu gewinnen. Am 1. Dezember 2008 nahm die MDG einen umfangreichen Fragenkatalog an³.

Die Bedeutung dieser Begutachtung wurde vom tschechischen Vorsitz anlässlich der Erörterung der justiziellen Reaktion auf die Finanzkrise hervorgehoben⁴. Auch der Rat unterstrich deren Bedeutung, als er die EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf der Grundlage der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität (OCTA) 2009 und der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der russischen organisierten Kriminalität (ROCTA) festlegte⁵.

Themen im Zusammenhang mit der Begutachtung, insbesondere die Verbesserung des operativen Rahmens für die Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, wurden von der Kommission in ihrer Mitteilung "Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger"⁶ zur Sprache gebracht.

Auf schriftlichen Antrag des Vorsitzenden der MDG an die Delegationen benannten die Mitgliedstaaten Experten mit umfassenden praktischen Kenntnissen im Bereich der Finanzkriminalität und der Finanzermittlungen.

¹ 6546/08 CRIMORG 34.

² 10540/08 CRIMORG 89.

³ 16710/08 CRIMORG 210.

⁴ 9767/09 JAI 293 ECOFIN 360.

⁵ 8301/3/09 REV 3 CRIMORG 54.

⁶ 11060/09 JAI 404.

RESTREINT UE

In ihrer Sitzung vom 17. März 2009 erörterte und billigte die MDG das überarbeitete Dokument, mit dem die zeitliche Abfolge der Begutachtungsbesuche festgelegt wurde¹. Österreich ist der zweite Mitgliedstaat, der im Rahmen der fünften Begutachtungsrounde evaluiert wird.

Die mit der Begutachtung betrauten Gutachter waren Herr Eugenijus Usinskas (Leiter der Kriminalpolizei, Litauen), Herr Ernest Nilles (Untersuchungsrichter, Luxemburg) und Herr Evert van der Steeg (Leitender Berater, Niederlande). Vier Beobachter waren ebenfalls zugegen: Herr Christian Tournie (Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Kommission), Herr Stefan de Moor (OLAF, Kommission), Frau Teresa Galvez Diez (Eurojust) und Herr Rafaël Rondelez (Europol), zusammen mit Frau Anne Cecilie Adserballe und Herrn Michal Narojek vom Generalsekretariat des Rates.

Der Gutachterausschuss hat den vorliegenden Bericht mit Unterstützung des Ratssekretariats anhand der bei seinem Besuch in Österreich (7.-11.September 2009) gewonnenen Erkenntnisse und der detaillierten Antworten Österreichs auf den Begutachtungs-Fragebogen erstellt.

2. Nationales System und Kriminalpolitik

2.1. Spezialisierte Einheiten

2.1.1. Ermittlungsbehörden

2.1.1.1. Polizei

Die österreichische Polizei wurde 2005 durch die Zusammenlegung zweier zuvor gesonderter Strafverfolgungsbehörden reformiert. Heute umfasst sie rund 30 000 Polizeibeamte.

Das Bundeskriminalamt (BKA) ist eine Struktur innerhalb des Bundesministeriums für Inneres; es wurde im Jahr 2002 geschaffen und ist Teil der Polizei. Im BKA sind rund 700 Beamte und zivile Bedienstete beschäftigt.

Das BKA ist ein auf Bundesebene tätiger Dienst. Auf regionaler Ebene gibt es neun Landeskriminalämter (LKA), in denen auch Einheiten für Wirtschaftskriminalität und Vermögensabschöpfung eingerichtet wurden.

¹ 5046/1/09 REV 1 CRIMORG 1.

RESTREINT UE

Das BKA gliedert sich in sechs Abteilungen. Eine dieser Abteilungen – die Abteilung 3 – ist für Ermittlungen im Bereich organisierte und allgemeine Kriminalität zuständig. Diese Abteilung verfügt über sechs Büros:

- 3.1. Organisierte Kriminalität
- 3.2. Kapital- und Sittlichkeitsdelikte
- 3.3. Eigentumsdelikte
- 3.4. Wirtschafts- und Finanzkriminalität
- 3.5. Suchtmittelkriminalität
- 3.6. Zentralstelle für Menschenhandel und Schleppereibekämpfung.

Diese Gliederung findet sich bis zu einem gewissen Maße auch auf regionaler Ebene. In jedem der neun LKA sind eine Ermittlungsstelle für Wirtschaftskriminalität (einschließlich krimineller Erscheinungsformen wie Wirtschaftsdelikte, Geldwäsche und Korruption; zudem mit Zuständigkeit für Vermögensabschöpfung) sowie eine Betrugsbekämpfungsstelle eingerichtet worden. Im Rahmen der Ermittlungsstellen erhalten die Fahnder eine Schulung, um als Finanzermittler – insbesondere im Hinblick auf die Vermögensabschöpfung – tätig zu werden. Beispielsweise gibt es in Wien und Niederösterreich 4 bis 5 Fahnder mit dieser speziellen Ausbildung. In den anderen 7 LKA sind 2 bis 3 Finanzermittler je Einheit im Einsatz.

Die Abteilungen werden von einer Reihe weiterer Referate unterstützt, die u.a. auch Kriminalanalysen bereitstellen und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch auf internationaler Ebene erleichtern.

Was Finanzermittlungen anbelangt, so kommt dem Büro 3.4 des BKA (Wirtschafts- und Finanzkriminalität) die führende Rolle zu. Dieses Büro ist in folgende Referate untergliedert:

- 3.4.1. Betrugsbekämpfung
- 3.4.2. Geldwäschemeldestelle (Financial Intelligence Unit - FIU)
- 3.4.3. Wirtschaftsdelikte
- 3.4.4. Umweltkriminalität
- 3.4.5. Vermögensabschöpfung (Vermögensabschöpfungsstelle).

Das Referat 3.4.5 ist, wie oben angegeben, auch die österreichische Vermögensabschöpfungsstelle, die im Einklang mit dem Beschluss 2007/845/JI des Rates tätig wird.

Das Referat besteht aus dem Referatsleiter, der auch der Rechtsberater ist, und 4 Fahndern.

RESTREINT UE

Dieses Referat nahm 2003 seine Tätigkeit auf. Als Vermögensabschöpfungsstelle fungiert sie als Zentralstelle für Vermögensabschöpfung und koordiniert die nationalen und internationalen Maßnahmen in diesem Bereich. Sie leitet Ermittlungen zur Vermögensabschöpfung auf nationaler und internationaler Ebene und bietet den regionalen Behörden Unterstützung. Auch leistet sie Rechtsberatung im Zusammenhang mit Vermögensabschöpfung.

Die in dem Referat tätigen Finanzermittler sind Polizeibeamte.

Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass ein weiterer Ausbau der Stelle geplant ist und zur Zeit auf Ministerialebene geprüft wird. Die Planentwürfe sehen eine personelle Aufstockung des Referats sowie die Einrichtung regionaler Vermögensabschöpfungsstellen in den LKA vor.

Das Referat verfügt nicht über eine eigene Datenbank. Jedoch hat das Referat Zugriff auf Daten, auf die die österreichische Polizei einen ausschließlichen Zugriff über das österreichische elektronische kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS), das Zentrale Melderegister, das Landregister, das Handelsregister und das von Europol betriebene Informationszentrum für Finanzkriminalität (FCIC) hat.

Den Gutachtern wurde allerdings mitgeteilt, dass das Referat keinen Zugriff auf bestimmte Daten hat, die dem Referat 3.4.2, d.h. der österreichischen FIU, zur Verfügung stehen.

Die FIU ist eine Strafverfolgungsstelle mit polizeilichen Befugnissen, die Zugriff auf zahlreiche Datenbanken hat. Sie hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 1994 mit Inkrafttreten des österreichischen Bankwesengesetzes aufgenommen. Seit 2004 veröffentlicht das Referat Jahresberichte¹, die öffentlich zugänglich sind.

Die Jahresberichte werden den Aufsichtsbehörden wie der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der österreichischen Zentralbank sowie allen einschlägigen Ministerien, wie dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Justiz, zugeleitet.

¹ http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/files/Geldwaesche_Jahresbericht_2008.doc

RESTREINT UE

Die FIU ist die einzige Ansprechpartnerin der meldepflichtigen Berufsgruppen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Nichtoffenlegung von Treuhandschaften. Von der FIU werden zusätzlich für die österreichischen und ausländischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden (z.B. Interpol, Europol, Verbindungsbeamte) Zentralfunktionen als Ansprechpartner wahrgenommen. Für die inländischen Sicherheitsbehörden besteht in Zusammenhang mit allen Geldwäschermittlungen im Bereich ihrer Zuständigkeit eine Berichterstattungspflicht an die FIU.

Die Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der FIU ist komplex, da es in Österreich kein eigenes Geldwäschegesetz gibt. Die Meldepflichten in Bezug auf verdächtige Transaktionen werden nicht in einem einzigen Rechtsakt, sondern in verschiedenen Materiengesetzen geregelt, wie dem Bankwesengesetz, der Gewerbeordnung, dem Glücksspielgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Börsegesetz, dem Wertpapieraufsichtsgesetz, der Rechtsanwaltsordnung, der Notariatsordnung, der Wirtschaftstreuhandberufs-Ausführungsrichtlinie und dem Zollrechts-Durchführungsge setz.

Die Stelle erhielt im Jahr 2007 1 085 Verdachtsmeldungen und im Jahr 2008 1 059 Verdachts meldungen. Im Jahr 2007 wurden 229 Anzeigen wegen Verdachtes der Geldwäsche erstattet (274 im Jahr 2008). 2007 kam es zu 14 Verurteilungen wegen Geldwäsche.

Die FIU ist auch zuständig für Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen für Meldeinstanzen und andere Behörden.

Die FIU unterhält zahlreiche internationale Verbindungen, u.a. zur Egmont-Gruppe und zu Interpol. Allerdings gehört sie nicht dem FIU.NET an. Es wurde erläutert, dass der Zugang zu dem Netz zu kostenaufwändig sei und dass die bereits verfügbaren Mittel der internationalen Zusammenarbeit ausreichten.

Den Gutachtern wurden zwei grundlegende, der Polizei zur Verfügung stehende IT-Instrumente vorgestellt.

Das obengenannte EKIS-System ist eine Datenbank, die Folgendes enthält:

- das Strafregister (Rechtsgrundlage ist das Strafregistergesetz/Tilgungsgesetz; das Strafregister wird von der Bundespolizeidirektion Wien für das gesamte Land geführt);
- das zentrale Kraftfahrzeugregister (Rechtsgrundlage: § 47 Kraftfahrgesetz);
- die KFZ-Fahndungs/Informationsdatei (Rechtsgrundlage: § 57 Sicherheitspolizeigesetz);
- die Personenfahndungsdatei (Rechtsgrundlage: § 57 Sicherheitspolizeigesetz);
- die Personeninformationsdatei (enthält sicherheitspolizeiliche, passrechtliche und waffenrechtlich relevante Informationen, Rechtsgrundlagen: § 57 Sicherheitspolizeigesetz, § 22b Passgesetz sowie § 55 Waffengesetz);

RESTREINT UE

- die Sachenfahndungsdatei (Rechtsgrundlage: § 57 Sicherheitspolizeigesetz bzw. § 22b Passgesetz);
- die Kulturgutfahndungsdatei (Rechtsgrundlage: § 57 Sicherheitspolizeigesetz);
- den Kriminalpolizeilichen Aktenindex (enthält Informationen über sämtliche aufgrund von Vorsatzhandlungen an die Behörden der Strafjustiz erstatteten Anzeigen der Sicherheitsbehörden und -dienststellen, Rechtsgrundlage: § 57 Sicherheitspolizeigesetz);
- die Erkennungsdienstliche Evidenz samt AFIS (= automationsunterstütztes Fingerabdrucksystem) und DNA-Datenbank (Rechtsgrundlage: § 75 Sicherheitspolizeigesetz).

Den Gutachtern wurde zudem das IT-Instrument FAKTOTUM vorgestellt, mit dem die Koordinierung von Ermittlungen erleichtert wird, da prinzipiell alle Polizeibeamten Zugang zu dieser Datenbank haben können. Hiermit kann vermieden werden, dass verschiedene Polizeistellen Ermittlungen in Bezug auf dieselbe Person/denselben Fall durchführen, ohne dass sie über die Arbeiten der jeweils anderen Stellen informiert sind. FAKTOTUM ist auch ein Analyseinstrument, mit dem Verbindungen zwischen verschiedenen Ermittlungen oder Deliktsarten hergestellt werden können. Diese Datenbank ist nicht mit anderen Datenbanken verbunden; sie enthält ausschließlich polizeiliche Informationen. Da sie täglich aktualisiert wird, liegen tägliche Berichte und Analysen zur Kriminalität in einem bestimmten Gebiet/für das gesamte Land vor. Der Zugriff auf die Datenbank wird überwacht und ist beschränkt, damit die hohe Qualität der Eingaben gewahrt wird. Andere Dienststellen haben keinen Zugriff auf das System.

Allgemein gesehen unterstützen die Stellen auf Bundesebene die regionalen Stellen bei ihren Ermittlungen zum Aufspüren und Sicherstellen von Erträgen aus Straftaten. Sie sind auch befugt, Verdächtige und Zeugen zu vernehmen, Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere an der Durchsuchung von Räumlichkeiten teilzunehmen und als Beweismittel heranzuziehende Dokumente zu sichten und zu analysieren. Ferner bewerten sie den Wert von Gütern und erstellen Analysen von Geldströmen.

Sie sind ermächtigt, nationale und internationale Ermittlungen im Bereich der Vermögensabschöpfung zu koordinieren. In der Praxis macht jeder schwerwiegende Fall mit internationalen Bezügen die Beteiligung des BKA erforderlich.

RESTREINT UE

2.1.1.2. Büro für interne Angelegenheiten (BIA)

Das Büro für interne Angelegenheiten (BIA) ist eine außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit tätige, eigenständige Dienststelle des österreichischen Bundesministeriums für Inneres. Obwohl das Büro über Ermittlungsbefugnisse verfügt, gehört es nicht zu den klassischen polizeilichen Strukturen. Es wurde am 31. Januar 2001 eingerichtet, um Untersuchungen in Fällen schwerwiegender Beschwerden und strafrechtlicher Vorwürfe gegen Beamte und bei Verdachtslagen möglicher Korruption durchzuführen. Seine Aufgaben bestehen mithin vor allem darin, Anschuldigungen und Beschwerden gegen Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres und seiner nachgeordneten Dienststellen entgegenzunehmen und zu überprüfen und Ermittlungen im Zusammenhang mit Verletzungen der Amtspflicht im Sinne der §§ 302 bis 313 des österreichischen Strafgesetzbuches durchzuführen. Zudem ist das BIA zuständig für Ermittlungen gegen Bedienstete anderer Ministerien oder lokaler Behörden, sofern diese Aufgaben im Bereich der Sicherheitsverwaltung oder Kriminalpolizei wahrnehmen. Ferner ist das BIA zuständig für bestimmte ähnlich gelagerte Fälle schwerwiegender Verletzungen der Amtspflicht oder sexueller Belästigung durch Vorgesetzte oder Kollegen. Darüber hinaus hat sich das BIA als Fachdienststelle für die Ermittlung von Korruptionsfällen in anderen Bereichen etabliert. Bei Bedarf führt das Büro beispielsweise Ermittlungen in regionalen oder kommunalen Behörden durch, ist jedoch auch befugt, Untersuchungen in Bezug auf bestimmte Arten kriminellen Verhaltens im Privatsektor durchzuführen.

Das BIA verfolgt bei der Korruptionsbekämpfung einen viergliedrigen Ansatz, d.h. Prävention, Edukation, Repression und Zusammenarbeit.

Als unabhängige, autarke Organisationseinheit ist das BIA in der Sache weisungsfrei. Dabei arbeitet das BIA unmittelbar mit den zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten zusammen. Das BIA ermittelt bundesweit und begründet in seiner Zuständigkeit eine "Kompetenz-Kompetenz" gegenüber anderen Sicherheitsdienststellen.

Zurzeit besteht das Personal des BIA aus 60 Polizeibeamten und zivilen Bediensteten.

RESTREINT UE

Im Bereich der europäischen Zusammenarbeit spielt das BIA eine treibende Rolle im Rahmen der "European Partners Against Corruption" (EPAC), eines informellen Zusammenschlusses der nationalen Polizeiaufsichtsbehörden und Behörden für Korruptionsbekämpfung in der EU. Einrichtungen der EU-Nachbarländer sind als Beobachter beteiligt. Der Direktor des BIA ist zum Präsidenten dieses Netzes und des formelleren Kontaktstellennetzes der EU zur Korruptionsbekämpfung (EACN) gewählt worden, das gemäß dem Beschluss des Rates 2008/852/JI auf den bestehenden Strukturen der EPAC aufbauen soll und mit dem die Zusammenarbeit zwischen den operativen Korruptionsbekämpfungsstellen in der EU weiter ausgebaut werden soll. Das BIA nimmt für beide Netze Sekretariatsaufgaben wahr.¹

2.1.1.3. Steuer- und Zollbehörden

Das Bundesministerium für Finanzen besteht aus 6 Sektionen. Auf lokaler Ebene bestehen 41 lokale Finanzämter und 9 lokale Zollämter. Mit der Neustrukturierung des Ministeriums im Jahr 2003 wurden die für Zölle und Steuern zuständigen Referate zusammengelegt und so die Sektion Steuern und Zölle geschaffen. Innerhalb der Sektion wurde eine Abteilung (IV/3) für Betrugsbekämpfung Steuer und Zoll geschaffen.

Diese Abteilung hat folgende Aufgaben:

- Planung und Koordinierung der Betrugsbekämpfung;
- strategische Ausrichtung der Tätigkeitsfelder der Betrugsbekämpfungseinheiten;
- strategische Risikoanalyse und strategische Prüfungsplanung;
- Steuerung/Führung des Risiko-, Informations- und Analysezentrums;
- Fachaufsicht über die Steuerfahndung einschließlich des zentralen Verbindungsbüros;
- Koordinierung wichtiger Fälle mit internationalen Bezügen.

¹ Den Gutachtern ist nach ihrem Besuch mitgeteilt worden, dass das BIA mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) am 1. Januar 2010 in das BAK überführt wurde. Das BAK ist eine Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres. Es ist *de jure* organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingerichtet und bundesweit für die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption in enger Zusammenarbeit mit der Korruptionsstaatsanwaltschaft und für die sicherheits- und kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen ausländischen und internationalen Einrichtungen zuständig.

RESTREINT UE

In Wahrnehmung ihrer Aufgaben überwacht und koordiniert die Abteilung die Tätigkeiten von zwei Ermittlungsdiensten, und zwar der Steuerfahndung und der Zollfahndung, die weiter unten im Einzelnen beschrieben werden.

Das Risiko-, Informations- und Analysezentrum (RIA) wurde im Jahr 2005 zur Unterstützung der Betrugsbekämpfung eingerichtet. Es nutzt die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung, um neue, einem modernen Qualitätsmanagement entsprechende Tools zu entwickeln. Das RIA arbeitet projektbezogen. Die daraus entstehenden Prozesse leisten einen wesentlichen Beitrag zum Risikomanagement. Neben den bereits installierten Modulen zur Risikoanalyse Umsatzsteuer und der Erstellung der Prüfpläne Zoll werden auch im Bereich der Einkommen- und der Körperschaftsteuer Methoden entwickelt, die zur Implementierung einer treffsicheren Fallauswahl führen sollen. Ein großer Projektbereich umfasst Analysen von Daten, die Wirtschaftsteilnehmer aufspüren sollen, die im Internet Waren und Dienstleistungen anbieten, jedoch steuerlich nicht erfasst sind.

Weitere Schwerpunkte des RIA sind neben Prüfungsautomatisierung, neuer Prüfungstechnik und Entwicklung von Risikoanalyseprogrammen auch die Erfüllung von Zollagenden, die sich aus der Umsetzung der Vorgaben der EU ergeben.

Darunter fallen sowohl Analysen von Maßnahmen im Rahmen des EAGFL (= Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) mit der Erstellung von Prüfplänen Zoll und den Ausfuhrerstattungen als auch das e-zoll-Risikoanalysemodul, das Risiko-Informationsformular (RIF), der Umsatzsteuerbetrug Zoll, Aufgriffsstatistiken, Eisenbahnbetrug und Produktpiraterie.

Im Ministerium werden strategische Analysen der zentralen steuer- und zollspezifischen Bedrohungen erstellt. Im Rahmen einer Sensibilisierungskampagne werden wichtige Ergebnisse auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (auch Ausländern, da sie ins Englische übersetzt werden). Diese Analysen stellen die großen Herausforderungen und deren Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft dar und beschreiben auch die vom Ministerium und seinen Dienststellen ergriffenen Maßnahmen.

RESTREINT UE

Im Jahr 2006 mussten die Finanzämter bei Prüfungen weit über eine halbe Milliarde EUR Umsatzeuer von den Unternehmen nach- oder zurückfordern, wobei der Löwenanteil auf den nicht gerechtfertigten Vorsteuerabzug mit über 150 Millionen EUR entfällt. Den Steuerprüferinnen und Steuerprüfern gelingt es, jährlich Karussellbetrügereien mit einem Schadensvolumen von 50-100 Millionen EUR aufzudecken. Die Gründung von Scheinfirmen zur planmäßigen Hinterziehung von Lohnabgaben und Sozialversicherung ist besonders im Bau- und Baunebengewerbe üblich. Die "Lebenszeit" solcher Gesellschaften ist kurz (höchstens sechs Monate). Der einzige Zweck von Scheinfirmen ist Steuerhinterziehung und Sozialbetrug. Die Konkursmeldungen dieser "Firmen" – sofern sie überhaupt ausfindig gemacht werden können – werden wöchentlich über den Kreditschutzverband, den größten Gläubigerschutzverband Österreichs, bekanntgegeben. Nachdem aber nur die handelsrechtlichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer haftbar und diese in der Regel vorgeschoßene Strohleute sind, ist es zumeist sehr schwer, jemanden für den Betrug zur Rechenschaft zu ziehen. Bei Insolvenzen wurden im Jahr 2005 406 Millionen EUR Forderungen der Finanz angemeldet.

Im Zollverfahren wurden vom Ministerium vor allem Unregelmäßigkeiten oder Betrug bei der Wareneinfuhr aus Drittstaaten bzw. bei der Überführung von Waren in den inländischen Verkehr festgestellt. Bei den im Jahr 2006 abgeschlossenen, nachträglichen Zoll-Betriebsprüfungen wurden Abgaben in der Höhe von 17,7 Millionen EUR nachgefordert.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen entsteht ein besonders problematisches Betrugsfeld bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte in Drittstaaten.

2.1.1.3.1. Steuerfahndung (Tax Investigation Service – TIS)

Die Steuerfahndung ist eine Stelle innerhalb der österreichischen Finanzverwaltung unter der strategischen Aufsicht der Abteilung IV/3. Diese Dienststelle ist bundesweit tätig.

Die Steuerfahndung besteht aus

- unabhängigen Steuerfahndungseinheiten, die für Steuer- und Sozialabgabenbetrug zuständig sind;
- dem zentralen Verbindungsbüro (CLO) in Wien, das in erster Linie für die Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten zuständig ist;
- der Schnellen Eingreifgruppe Bau in Wien zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Steuerbetrugs im Bau- und Baunebengewerbe;

RESTREINT UE

Jedes Fahndungsteam und jede Schnelle Eingreifgruppe besteht aus rund 9 Mitgliedern und einem Teamleiter.

Steuerfahndungsteams haben die folgenden Zuständigkeiten und Aufgaben:

- Durchführung von Ermittlungen entsprechend dem österreichischen Finanzstrafgesetz;
- Vollstreckung von Strafmaßnahmen;
- Beurteilung verdächtiger Fälle;
- Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen;
- Analyse von Beweismaterial;
- Meldung an die Steuerstrafbehörde/das Steuergericht;
- Durchführung von Steuerprüfungen.

Die Steuerfahndung verfügt über polizeiliche Befugnisse und ihre Mitglieder können auch im Auftrag des Staatsanwalts als Justizbeamte tätig werden. Die Beamten sind befugt,

- Observationen und kontrollierte Lieferungen durchzuführen;
- Beschlagnahmen, Festnahmen, Hausdurchsuchungen und Telefonabhörmaßnahmen (mit staatsanwaltshaftlicher Genehmigung) durchzuführen;
- bei Steuer- und Zollstraftaten zu ermitteln (nicht in Drogenfällen);
- allen Melde-/Verfahrensdokumenten als Beweismittel oder auch Indizien Gebrauch zu machen;
- alle beteiligten Personen anzuhören/zu vernehmen.

Damit Doppelarbeit mit anderen Dienststellen vermieden wird, ist die Steuerfahndung nicht für Geldwäsche und Drogenfälle zuständig; diese fallen in die Ermittlungszuständigkeit der Polizei.

Das zentrale Verbindungsbüro (CLO) ist innerhalb der Dienststelle eingerichtet worden, um die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen. Seine Ziele bestehen vor allem darin,

- die Finanzämter zu unterstützen,
- Amtshilfe in Bezug auf Doppelbesteuerungsabkommen, die Richtlinie 1798/2003/EG, die Verordnung 77/799/EG und die Verordnung 76/308/EWG zu leisten;
- als Kontaktstelle für die Amtshilfe für zuständige ausländische Behörden, die Europäische Kommission und alle Einrichtungen der österreichischen Finanzverwaltung (mit Ausnahme des Zolls) zu fungieren;
- Ersuchen aus Drittstaaten vorzusichtigen und diese entweder an das zuständige Finanzamt oder eine andere zuständige Behörde weiterzuleiten;
- alle ausgehenden Ersuchen um Amtshilfe zu sammeln und über das spätere Verfahren zu befinden.

RESTREINT UE

2.1.1.3.2. Zollfahndung (Customs Investigation Service – CIS)

Was den Bereich der Zollermittlungen anbelangt, so sind rund 140 Beamte im Rahmen der Zollfahndung tätig. Deren Tätigkeit wird von der Abteilung IV/3 des Bundesministeriums für Finanzen überwacht und koordiniert. Die Dienststelle besteht aus Zollfahndungsteams in jedem der 9 Zollämter, zwei Überwachungsteams und einem Sonderteam, das mit Zollbetrug im Internet und der kriminaltechnischen Wiederherstellung von Daten für Strafverfahrenszwecke befasst ist.

Zollfahnder sind befugt,

- Ermittlungen entsprechend dem österreichischen Finanzstrafgesetz durchzuführen;
- Strafmaßnahmen zu vollstrecken;
- verdächtige Fälle zu beurteilen;
- Zwangsmaßnahmen zu vollstrecken;
- Beweismaterial zu analysieren;
- der Steuerstrafbehörde/dem Steuergericht Meldung zu erstatten.

Die Zollfahnder verfügen über polizeiliche Befugnisse und können auch im Auftrag des Staatsanwalts als Justizbeamte tätig werden. Ihre Befugnisse entsprechen den weiter oben beschriebenen Befugnissen der Steuerfahnder.

Nicht unerwähnt sei, dass Überschneidungen oder parallele Ermittlungen zwischen dieser Dienststelle und der Polizei unwahrscheinlich sind, da die Zollfahndung einen ständigen Verbindungsbeamten beim BKA hat und für bestimmte Sonderermittlungstechniken auf Polizeimechanismen zurückgreift. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Dienststellen ist die Zollfahndung nicht für Geldwäsche und drogenbezogene Fälle zuständig; hier werden die Ermittlungen von der Polizei geführt.

2.1.2. Strafverfolgungsbehörden

Es gibt keine spezialisierten Einheiten oder Behörden, die im Rahmen der Strafverfolgungsbehörden ausschließlich oder hauptsächlich mit Finanzkriminalität und/oder Finanzermittlungen befasst wären, mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft in Wien. Die Gruppe für Wirtschaftsstrafsachen bei der Wiener Staatsanwaltschaft besteht aus zehn Staatsanwälten und einem Referatsleiter.

RESTREINT UE

Die Gruppe ist für die Verfolgung von Verstößen gegen das Finanzstrafgesetz, das Bankwesen- gesetz, das Außenhandelsgesetz, das Kartellgesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Devisengesetz und auch gegen die Gesetze zum Gesellschaftsrecht zuständig.

Die räumliche Zuständigkeit der Gruppe ist auf Wien beschränkt, da sie Teil der kommunalen Strafverfolgungsstelle ist. Es wurde erläutert, dass dies auf den besonderen Status der Stadt zurückzuführen ist, in der sich der überwiegende Teil der Wirtschaftstätigkeit konzentriert.

Außerdem ist die Gruppe für alle Fälle in Verbindung mit der Börse zuständig, gleich, an welchem Ort in Österreich sie vorkommen.

Bei mehreren anderen Strafverfolgungsbehörden sind einige Staatsanwälte bis zu einem gewissen Grade – jedoch nicht ausschließlich – mit Wirtschaftsstrafsachen befasst, insbesondere nach dem Finanzstrafgesetz. Es wurde erläutert, dass in den örtlichen Behörden nur eine sehr geringe Anzahl von Staatsanwälten tätig ist, so dass eine Spezialisierung ausschließlich auf ein bestimmtes Gebiet nicht als wünschenswert gilt.

Alle für Wirtschaftsstrafsachen zuständigen Staatsanwälte bilden Teil der gewöhnlichen internen Struktur bei den Staatsanwaltschaften. Sie sind in eine hierarchische Struktur eingebunden und an schriftliche Weisungen der leitenden Staatsanwälte und letztlich des Bundesministers für Justiz gebunden.

Das Personal der Staatsanwaltschaften muss den Weisungen des Amtsleiters folgen. Die mit diesen Fällen befassten Staatsanwälte verfügen nicht über besondere Befugnisse, die über die den anderen Mitgliedern der Strafverfolgung zur Verfügung stehenden Befugnisse hinausgehen. Staatsanwälte, die Wirtschaftsstrafsachen zu bearbeiten haben, müssen nicht über besondere Fachkenntnisse verfügen. Allerdings nehmen die meisten auf diesem Gebiet tätigen Staatsanwälte freiwillig an zusätzlichen Schulungsmaßnahmen teil.

Am 1. Januar 2009 traten Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes in Kraft; damit wurde die Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) geschaffen. Sie hat ihren Sitz in Wien und verfügt über Nebenstellen in Graz, Linz und Innsbruck. Am 1. September 2009 sind einige Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Die KStA ist für das gesamte Bundesgebiet zuständig. Das Gesetz sieht vor, dass nur Staatsanwälte mit besonderen betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen im rechtlichen Bereich dort beschäftigt werden dürfen. Die KStA hat der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu berichten, die ihrerseits dem Bundesministerium für Justiz berichtet. Die KStA ist an die Weisungen der beiden vorgenannten Behörden gebunden.

RESTREINT UE

Bei der KStA handelt es sich um die einzige Staatsanwaltschaft, die sich mit mehreren strafbaren Handlungen befasst, die Korruption und Missbrauch der Amtsgewalt betreffen.

Sie ist für die strafbaren Handlungen zuständig, die in § 20a Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis strafbarer Handlungen ist 2009 durch das Gesetz zur Änderung des Korruptionstrafrechts geändert worden. Die KStA ist nunmehr für Ermittlungen zu den folgenden strafbaren Handlungen und für deren Verfolgung zuständig: Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 des österreichischen Strafgesetzbuches - StGB), Bestechlichkeit (§ 304 StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), Vorbereitung der Bestechlichkeit (§ 306 StGB), Bestechung (§ 307 StGB), Vorteilszuwendung (§ 307a StGB), Vorbereitung der Bestechung oder der Vorteilsnahme (§ 307b StGB), verbotene Intervention (§ 308 StGB), Untreue unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§ 153 Absatz 2 zweiter Fall, § 313 oder in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Ziffer 4a StGB), Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) aufgrund einer solchen Absprache, Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Absatz 2 StGB), besondere Fälle der Geldwäsche (§ 165 StGB) und besondere Fälle der kriminellen Vereinigung und der kriminellen Organisation (§§ 278 und 278a StGB).

Die formelle Zuständigkeit der Korruptionsstaatsanwaltschaft beinhaltet die Leitung von Ermittlungsverfahren zu den oben aufgeführten strafbaren Handlungen, deren Beendigung, die Einbringung der Anklage und die Vertretung der Anklage im Hauptverfahren und in Berufungsverfahren.

In allen vorerwähnten Fällen ist die KStA zuständig für die justizielle Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten oder Organen der EU. Ferner fungiert sie in diesen Fällen auch als Anlaufstelle für OLAF und Eurojust.

Die KStA ist nach § 2a Absatz 5 verpflichtet, dem Bundesminister für Justiz bis Ende April jeden Jahres über die erledigten und über die noch anhängigen Strafsachen zu berichten. Außerdem ist sie gesetzlich befugt, in diese Berichte ihre Wahrnehmungen über Zustand und Gang der Korruptionsbekämpfung und über Mängel der Gesetzgebung aufzunehmen sowie gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

RESTREINT UE

Der Umstand, dass spezialisierte staatsanwaltschaftliche Stellen fehlen, spiegelt sich auch im Gerichtssystem. An einigen größeren Landesgerichten sind mehrere Richter für Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen zuständig, jedoch bestehen keine besonderen Kammern für Finanzdelikte. An den Landesgerichten haben sich Richter auf die Bearbeitung von sogenannten Wirtschaftsstrafsachen spezialisiert, bei denen es z.B. um Verstöße gegen das Finanzstrafgesetz, das Bankwesengesetz, das Außenhandelsgesetz, das Kartellgesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Devisengesetz und auch gegen die Gesetze zum Gesellschaftsrecht geht. Allerdings sind die Richter nicht ausschließlich mit diesen Sachen, sondern auch mit normalen Strafsachen befasst. An kleineren Gerichten gibt es in der Regel keine auf Wirtschaftsstrafsachen spezialisierten Richter.

Zur Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen ist außer der allgemeinen Befähigung zum Richteramt keine spezifische Fachkenntnis erforderlich. Allerdings nehmen die auf diesem Gebiet tätigen Richter auf fakultativer Basis an ergänzenden Fortbildungsmaßnahmen teil.

Außer den (in der Verfassung und im Gesetz vorgesehenen) üblichen Befugnissen eines Richters verfügen die auf dem genannten Gebiet tätigen Richter über keine besonderen Befugnisse.

2.1.3. Aus- und Fortbildung

Wie vorstehend erwähnt, sind keine obligatorischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Finanzermittlungen für die betreffenden Behörden, nämlich die Polizei, Staatsanwälte und Richter, vorgesehen. Es werden fakultative Lehrgänge auf Ad-hoc-Basis durchgeführt, an denen Personen mit Bedarf an spezifischen Kenntnissen teilnehmen können. Dabei wird nach dem Grundsatz des Voneinanderlernens (Austausch von Erfahrungen unter Beamten) vorgegangen, jedoch werden auch externe Experten wie Wissenschaftler und Praktiker aus dem Privatsektor als Lektoren eingeladen.

Bei den Steuer- und Zollbehörden werden aufgrund der spezifischen Aufgaben dieser Dienststellen offenbar umfassendere Schulungsmaßnahmen durchgeführt und finden breiter angelegte Methoden der beruflichen Entwicklung Anwendung, auch im Bereich Steuerprüfungen.

Vertreter aller betreffenden Behörden können an Seminaren internationaler und europäischer Einrichtungen wie ERA, OLAF und Eurojust teilnehmen.

RESTREINT UE

Was Schulung und Sensibilisierung anbelangt, so sollte eine interne Website des BKA mit der Bezeichnung *Kriminalistischer Leitfaden*, der allen Polizeibeamten über Intranet zur Verfügung steht, als bewährte Vorgehensweise erwähnt werden. Er enthält eine Vielzahl an praktischen Informationen und Leitlinien für die Beamten. Unter anderem findet sich darin ein von der Vermögensabschöpfungsstelle (ARO) ausgearbeitetes Kapitel zur Vermögensabschöpfung. Dort werden die Vorteile einer an den Erträgen ansetzenden Herangehensweise erläutert sowie die möglichen Verfahren und die einschlägigen Rechtsvorschriften dargelegt. Wie die Gutachter feststellten, ist die Website den Beamten – auch in regionalen Stellen – bekannt.

Hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung sollten die Aus- und Fortbildungsprogramme des Büros für interne Angelegenheiten (BIA) erwähnt werden. Neben der Organisierung und Abhaltung von Lehrgängen, Seminaren und Laufbahnkursen an der österreichischen Sicherheitsakademie für Sachverständige des Bundesministeriums für Inneres sind Mitglieder des Personals des BIA immer wieder an nationale und internationale Unterrichtsstätten sowie Konferenzen zu Vorträgen eingeladen worden. In Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und unter Kofinanzierung der EU werden jährlich Fachlehrgänge veranstaltet (International Anti-Corruption Summer School). Netzwerkkontakte zwischen den Teilnehmern werden aufrechterhalten.

Eines der Hauptelemente der Sensibilisierungsstrategie des BIA ist der jährlich von ihm organisierte Österreichische Anti-Korruptionstag. Erwähnt werden sollten auch zahlreiche Publikationen und eine Website¹ in deutscher und englischer Sprache.

Außerdem ist das BIA ein federführender Organisator der International Anti-Corruption Academy (IACA) - einer gemeinsamen Initiative des UNODC, von Interpol und der Regierung Österreichs mit Unterstützung des OLAF und anderer Partner -, die als Spitzenzentrum für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und für wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung fungieren soll.

Die Akademie wird einem ganzheitlichen Ansatz in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption folgen, bei dem wissenschaftliche Forschungsarbeiten, Aus- und Fortbildungstätigkeiten, Beiträge zu internationalen Initiativen und die Professionalisierung der Arbeit im Bereich der Korruptionsbekämpfung miteinander verbunden werden.

¹ www.bia-bmi.at

RESTREINT UE

Die Akademie wird Professoren, Forscher und Praktiker in Vollzeit beschäftigen. Den Studierenden wird ein international anerkanntes Diplom verliehen werden. Zur Angleichung der von der Akademie verliehenen Diplome an Hochschulabschlüsse sollen Vereinbarungen mit renommierten Universitäten angestrebt werden.

Das Curriculum wird sich auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) stützen und folgende Bereiche abdecken: Verhütung von Korruption, Maßnahmen der Strafrechtspflege und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, Ermittlung und Wiedererlangung von Vermögenswerten, Geldwäscherei und internationale Zusammenarbeit.

Es ist geplant, dass die IACA den Lehrbetrieb im Wintersemester 2010/2011 aufnimmt.

2.2. Kriminalpolitik

Strategiedokumente zur spezifischen langfristigen Politik in Bezug auf Finanzstraftaten und Finanzermittlungen wurden den Gutachtern nicht vorgelegt. Nur mittelfristige (jährliche) Aktionspläne der verschiedenen operativen Dienststellen wurden erwähnt. Die Politik wird in gewissem Umfang vom Bundesministerium für Justiz festgelegt, das Erlasse mit Leitlinien für Staatsanwälte herausgeben kann. Das Ministerium kann den beschränkten praktischen Nutzen bestimmter Rechtsvorschriften hervorheben und Prioritäten festlegen.

Der allgemeine Ansatz der österreichischen Behörden in Bezug auf Erscheinungsformen der Finanzkriminalität beruht offenbar auf bestehenden Rechtsvorschriften und Grundsätzen, wie beispielsweise dem Grundsatz "Verbrechen darf sich nicht lohnen", die im Strafgesetzbuch enthalten sind. Dies bedeutet, dass Erträge aus Straftaten eingezogen und im Staatshaushalt vereinahmt oder an den rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden müssen. Die Einziehung von Vermögensgegenständen gilt daher nicht als Strafe, sondern als ein Mittel, um der Bereicherung infolge von Straftaten ein Ende zu setzen.

Wie oben erwähnt, bedeutet das Fehlen einer Gesamtstrategie oder einer Gesamtpolitik, dass der nationale Ansatz nur aus dem bestehenden Rechtsrahmen abgeleitet werden kann. Einige Bestimmungen des österreichischen Rechts ließen auf Seiten des Gutachterausschusses jedoch Zweifel entstehen.

RESTREINT UE

Nennenswert ist beispielsweise die Behandlung der Nachahmung von Waren im österreichischen Recht. Es handelt sich hierbei um ein Privatanklagedelikt, also ein Delikt, das nur auf Antrag des Verletzten verfolgt wird. Dies führt zu zahlreichen praktischen Schwierigkeiten, da der Verletzte erst ermittelt und dann kontaktiert werden muss. Die weitere Ermittlung und Verfolgung richtet sich nach den Entscheidungen des Verletzten. Außerdem gilt Nachahmung von Waren nicht als Vortat der Geldwäsche, noch wird sie durch die Definition der kriminellen Vereinigung in § 278 Strafgesetzbuch abgedeckt.

Es wurde erläutert, dass die Nachahmung von Waren nicht in die Definition der organisierten Kriminalität aufgenommen wird, solange dieses Delikt ein Privatanklagedelikt bleibt. Es entstünde nämlich eine komplexe Rechtssituation, wenn Anklage wegen organisierter Kriminalität auch auf Initiative des Verletzten erhoben werden könnte.

Ähnliche Probleme ergeben sich im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung, die – anders als Zollbetrug – nicht als Vortat der Geldwäsche gilt. Außerdem fallen bestimmte offenkundige Fälle nicht unter die Legaldefinition für den Begriff Geldwäsche, an der, wie § 165 Strafgesetzbuch ausdrücklich vorsieht, mindestens zwei Personen beteiligt sein müssen.

Eine strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen ist im österreichischen Recht vorgesehen. Wie die Praxis zeigt, wird hiervon jedoch nicht umfassend Gebrauch gemacht. Es wird die Ansicht vertreten, dass die im Jahre 2006 eingeführte strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität nur von beschränktem Nutzen ist, da es sich bei den darin verwickelten juristischen Personen sehr häufig nur um 'leere Hülsen' handelt.

Was die Verfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft anbelangt, so werden Finanzstraftaten nicht als vorrangig eingestuft und ziehen auch nicht den Einsatz besonderer Ermittlungstechniken, besonderer Befugnisse oder besonderer personeller Mittel nach sich. Allerdings wird derzeit eine Verbesserung des Systems (Entwicklung eines Vermögensabschöpfungsnetzes) erwogen. Erwähnt werden sollte außerdem die Schaffung einer Korruptionsstaatsanwaltschaft, da dies in bestimmtem Maße zu einer Prioritätensetzung bei korruptionsbezogenen Ermittlungen führen kann. Diese Beurteilung wird auch dadurch untermauert, dass künftig eine spezielle Strafverfolgungsstelle für Korruptionsbekämpfung eingerichtet werden soll, wie während des Besuchs ausgeführt wurde.

RESTREINT UE

2.3. Fazit

Die Struktur der österreichischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden ist klar gegliedert, wodurch mögliche Kompetenzkonflikte und -überschneidungen in Schranken gehalten werden. Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (Artikel 22) verpflichtet alle staatlichen Behörden zur wechselseitigen Hilfeleistung. Außerdem haben nach § 98 der Strafprozessordnung Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren soweit wie möglich im Einvernehmen zu führen. Beide – Polizei und Staatsanwaltschaft – verfügen offensichtlich über die geeigneten Instrumente, um zu vermeiden, dass verschiedene regionale Einheiten nebeneinander und unkoordiniert gegen dieselbe Person oder wegen derselben Straftat ermitteln. Außerdem können mit Hilfe dieser Instrumente bestimmte Verbindungen zwischen Ermittlungsvorgängen festgestellt werden.

Was die Polizei selbst anbelangt, so erweist es sich ferner von Vorteil, dass die Struktur der regionalen Stellen (Landeskriminalämter, LKA) die Struktur auf zentraler Ebene (Bundeskriminalamt, BKA) widerspiegelt, da dadurch Zusammenarbeit und Koordinierung erleichtert werden.

Überschneidungen zwischen der Arbeit der Polizei und anderer Dienste, wie beispielsweise der Steuerfahndung, kommen ebenfalls kaum vor, da bestimmte technische Ermittlungsinstrumente gemeinsam genutzt werden. Bei komplexen Fällen, an denen mehr als eine Stelle beteiligt ist, nimmt ein Staatsanwalt außerdem eine koordinierende Rolle wahr. Die befragten Sachverständigen erwähnten mehrfach, dass durch ein gutes persönliches Verhältnis die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Diensten gefördert wird.

Andererseits stehen Datenbestände und IT-gestützte analytische Instrumente häufig nur intern zur Verfügung, so dass andere interessierte Dienste keinen Zugriff darauf haben. Daher können die Datenbestände nicht miteinander abgeglichen werden und bestimmte Verbindungen zwischen beispielsweise Zolldelikten und gewöhnlichen Delikten bleiben möglicherweise unaufgedeckt.

Auch zwischen den Strafverfolgungsbehörden besteht eine klare Aufgabenteilung (einschließlich aller börsenbezogenen Delikte, für die eine spezifische Stelle in der Hauptstadt zuständig ist), so dass es nur äußerst selten zu Überschneidungen kommt. Dass Fachstaatsanwaltschaften für Finanzdelikte fehlen, führt jedoch zu einer gewissen Diskrepanz zwischen der Anklagebehörde und der Polizei, da letztere über gesonderte Strukturen für Wirtschaftskriminalität verfügt.

Vorerst lässt sich nicht beurteilen, wie sich die unlängst erfolgte Einrichtung der gesonderten Staatsanwaltschaft, die sich mit Korruption befasst, auswirkt.

RESTREINT UE

Allgemein gewannen die Gutachter jedoch den Eindruck, dass bestimmte, für Finanzermittlungen zuständige Stellen angesichts des möglichen Mehrwerts, den diese in Bezug auf Finanzermittlungen erbringen könnten, personell stark unterbesetzt sind.

Die Personalpolitik wird als ernstes Hindernis für Finanzermittlungen angesehen, da die Vergütung der mit analytischen Aufgaben betrauten Sachverständigen niedriger als die Vergütung der mit operativen Tätigkeiten befassten Sachverständigen sein kann. Dies lässt sich als Nachteil werten, der bestimmte Beamte davon abhält, sich für diese Spezialisierung zu entscheiden. Außerdem ist die Personalpolitik als in bestimmtem Maße unflexibel anzusehen, und es bestehen nur beschränkte Anreize für Sachverständige auf bestimmten Fachgebieten, wie etwa dem Rechnungswesen. Das derzeitige System motiviert die Beamten nicht dazu, neue Fertigkeiten zu erwerben oder sich fachlich weiterzubilden.

In Planentwürfen, die derzeit auf ministerieller Ebene geprüft werden, ist vorgesehen, dass die Anzahl der für die Vermögensabschöpfungsstelle (ARO) tätigen Finanzermittler erhöht wird und dass in den Landeskriminalämtern regionale Vermögensabschöpfungsstellen eingerichtet werden. Dieser Vorschlag ist als angemessen und gerechtfertigt zu bewerten, solange begleitend dazu die personellen und sachlichen Mittel aufgestockt werden. Die Schaffung regionaler Vermögensabschöpfungsstellen könnte, wenn sie wie geplant erfolgt, als bewährte Praxis angesehen werden, mit der die Finanzermittlungen erheblich verbessert werden. Dabei handelt es sich offensichtlich um eine wünschenswerte Lösung, vor allem angesichts des weiter unten beschriebenen strengen neuen Ansatzes, der im Bereich der Strafverfolgung in Bezug auf die Sicherstellung und Einziehung verfolgt wird.

Die Ergebnisse bezüglich der verschiedenen gesetzlichen Instrumente, die zum Kampf gegen Wirtschafts- und Finanzkriminalität zur Verfügung stehen, lassen sich durchaus als positiv bezeichnen, doch konnten auch bestimmte Schwachstellen im System festgestellt werden.

Als Beispiel wäre zu nennen, dass nach österreichischem Recht an der Vortat und an der Geldwäsche zwei verschiedene Personen beteiligt sein müssen. Dies hat zur Folge, dass ein Drogenhändler nicht wegen Geldwäsche in Verbindung mit den von ihm illegal gehandelten Drogen abgeurteilt werden kann. Dies ist misslich, da – unabhängig von dem Hauptverfahren wegen Drogenhandel – eine getrennte Ermittlung wegen Geldwäsche durchgeführt werden könnte, die sich schwerpunktmäßig auf die durch den Drogenhandel generierten Erträge zwecks deren etwaiger späterer Einziehung bezieht.

Einige der bei der Begutachtung angehörten Dienste bedauerten, dass Steuerhinterziehung nicht zu den Vortaten der Geldwäsche gehört. Eine Gesetzesänderung würde – einigen der befragten Sachverständigen zufolge – es den Steuerbehörden ermöglichen, mit uneingeschränkten polizeilichen Befugnissen, über die diese derzeit nicht verfügen, in Geldwäschesachen zu ermitteln.

RESTREINT UE

Ferner wurde festgestellt, dass bestimmte Probleme hinsichtlich der Umkehr der Beweislast bestehen und dass die Einziehung nur in beschränktem Umfang genutzt wird. Hierauf wird in einem anderen Teil des Berichts, der die Einziehung betrifft, eingegangen werden.

Hervorzuheben sind auch Probleme im Zusammenhang mit der vorerwähnten Nachahmung. Hier wurde deutlich, dass die nationale Politik nicht stimmig ist (bzw. es an einer solchen Politik fehlt). Die österreichischen Behörden räumen ein¹, dass den Unternehmen durch nachgeahmte Waren ein erheblicher finanzieller Verlust entsteht. Dazu kommen noch die Mittel, die die Unternehmen zur Bekämpfung der Produktpiraterie einsetzen müssen. Die Fälschungen gelten nicht nur als schädlich für den Arbeitsmarkt (Verlust von Arbeitsplätzen), sondern führen auch zu erheblichen Ausfällen bei den Steuereinnahmen. Diese Einschätzung wird vom Bundesministerium für Justiz offenbar jedoch nicht geteilt und spiegelt sich auch nicht in den Rechtsvorschriften wider, die einzig und allein dem Geschädigten eine Klagemöglichkeit einräumen.

Die vorgenannten Betrachtungen rechtlicher Art, vor allem die letztgenannten Betrachtungen, gehen möglicherweise darauf zurück, dass keine ausreichenden Mechanismen für die Koordinierung und den Meinungsaustausch auf strategischer Ebene vorhanden sind. Wichtige strategische Herausforderungen und Rechtsprobleme werden von den beteiligten Behörden jeweils anders gesehen. Der vom Gutachterausschuss gewonnene Eindruck deckt sich somit mit der Bewertung des österreichischen Rechnungshofs, der in seinem Bericht² feststellt, dass keine vernetzte Zusammenarbeit zwischen den beiden Bundesministerium (für Inneres und für Justiz) sowie Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten bestand, so dass keine wirkungsvollen Strategien entwickelt werden konnten. Nach Ansicht der Gutachter sollten auch das Bundesministerium für Finanzen und dessen Dienststellen in diese Liste von Behörden aufgenommen werden.

Der Gutachterausschuss wurde darauf hingewiesen, dass bestimmte Maßnahmen getroffen wurden, um dieses Problem anzugehen. So gab das Bundesministerium für Justiz unlängst einen Erlass³ mit Leitlinien für die Strafverfolgungsbehörden heraus. Der Erlass behandelt auch die Zusammenarbeit mit der Polizei und weist den Weg für künftige Verbesserungen. Da er sich jedoch nur an die Strafverfolgungsbehörden richtet und sich auf diese beschränkt, ist er zwar als nützliche, aber doch einseitige und partielle Lösung anzusehen.

Der betreffende Erlass wird im Kapitel über Sicherstellung und Einziehung beschrieben.

¹ [https://www.bmf.gv.at/Publikationen/Downloads/BroschurenundRatgeber/
Folder_Betrugsbekämpfung\(1\).pdf](https://www.bmf.gv.at/Publikationen/Downloads/BroschurenundRatgeber/Folder_Betrugsbekämpfung(1).pdf) S. 13.

² Der Bericht des Rechnungshofs der Reihe Bund 2008/12 an den Nationalrat vom 9.12.2008 "Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung" kann unter www.rechnungshof.gv.at abgerufen werden.

³ Erlass vom 11. September 2009 über die verstärkte Anwendung vermögensrechtlicher Anordnungen und praktische Probleme ihrer Handhabung.

RESTREINT UE

3. Ermittlung und Verfolgung

3.1. Verfügbare Informationen und Datenbanken

3.1.1. Bankkonten

In Österreich besteht kein zentrales Datenregister für das Bankenwesen. Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass bei einer Ermittlung sich die Strafverfolgungsbehörden nach richterlicher Genehmigung an eine Kontaktstelle der Bankenverbände wenden können, um die notwendigen Daten zu erlangen, auch dann, wenn das betreffende Bankinstitut unbekannt ist. Eine Weitergabe der Daten ist nicht möglich, wenn die Straftat mit weniger als 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist. Das Ersuchen sollte innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden. Diese Frist wird von den beteiligten Strafverfolgungsbehörden als Hindernis angesehen. Die Inhaber der Bankkonten müssen von den Nachforschungen bezüglich ihrer Konten nicht unterrichtet werden, wenn dies in dem Ersuchen so angegeben ist.

Daten, die die Identifizierung eines Bankkontos, die Identifizierung des Inhabers eines Bankkontos und die Identifizierung von Transaktionen von und zu einem bestimmten Bankkonto in einem bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit betreffen, können der Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats nicht im Wege der "polizeilichen Zusammenarbeit", auch nicht nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zur Verfügung gestellt werden. Ein weiterer Grund besteht darin, dass diese Daten nur durch die Anordnung von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können. Daher können Daten dieser Art nur über Mechanismen der justiziellen Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden. Das Protokoll von 2001 zum Rechtshilfeübereinkommen ist mit § 145a der Strafprozessordnung (jetzt: § 116 der neuen österreichischen Strafprozessordnung) und § 38 Absatz 2 Unterabsatz 1, § 40 und § 41 Absatz 4 des Bankwesengesetzes umgesetzt worden.

Diejenigen Bestimmungen des Protokolls, die nicht ausdrücklich umgesetzt wurden, gelten als Bestimmungen, die von sich aus wirksam werden, d.h. sie können von den österreichischen Behörden nach Ratifizierung des Protokolls unmittelbar angewendet werden.

RESTREINT UE

Es traten kleinere praktische Probleme zutage: In einigen Fällen versäumt es die ersuchende Behörde, in ihrem Ersuchen um Informationen zu Bankkonten darzulegen, weshalb sie die erbetenen Informationen zum Zwecke der Ermittlungen für wichtig hält. Außerdem hat Österreich eine Erklärung abgegeben, nach der die Erledigung eines Ersuchens an dieselben Bedingungen geknüpft wird, die auch für Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme gelten. Daher benötigt und verlangt die erledigende österreichische Behörde ergänzende Informationen, insbesondere im Hinblick auf den Erlass eines richterlichen Beschlusses zur Herausgabe von Bankinformationen in Österreich. Ist ein derartiger richterlicher Beschluss nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht vorgesehen, muss eine förmliche Erklärung vorgelegt werden, in der festgehalten ist, dass alle Voraussetzungen für die Herausgabe der betreffenden Bankinformationen nach dem Recht des ersuchenden Staates erfüllt sind.

Das Bankunternehmen legt die Bankunterlagen auf der Grundlage eines österreichischen Gerichtsbeschlusses vor. Zur Einholung der erforderlichen gerichtlichen Bewilligung muss die Staatsanwaltschaft in dem entsprechenden Antrag vermerken, dass alle Anforderungen nach ausländischem und nach österreichischem Recht erfüllt sind.

Verletzungen des Bankgeheimnisses für die Zwecke eines Strafverfahrens sind nach § 116 der österreichischen Strafprozeßordnung (StPO) zulässig.

Zu unterscheiden ist hier zwischen den beiden folgenden Fällen:

§ 109 Ziffer 3 lit. b StPO erstreckt sich auf die Bekanntgabe des Namens und sonstiger Daten über die Identität des Inhabers einer Geschäftsverbindung (Konto, Depotverwahrung oder Ähnliches) sowie dessen Anschrift und die Auskunft, ob ein Beschuldigter eine Geschäftsverbindung mit diesem (Finanz-)Institut unterhält, aus einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist oder für sie bevollmächtigt ist, sowie die Herausgabe aller Unterlagen über die Identität des Inhabers der Geschäftsverbindung und über seine Verfügungsberechtigung.

§ 109 Ziffer 3 lit. b StPO bezieht sich auf die Einsicht in Urkunden und andere Unterlagen eines Kredit- oder Finanzinstituts über Art und Umfang einer Geschäftsverbindung und sonstige Geschäftsvorfälle für einen bestimmten vergangenen oder zukünftigen Zeitraum.

Gemäß § 116 Absatz 1 StPO muss in beiden vorgenannten Fällen (§ 109 Ziffer 3 lit. a und lit. b StPO) die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte zur Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt (§ 31 Absätze 2 bis 4), erforderlich erscheinen.

RESTREINT UE

Nach § 116 Absatz 2 StPO ist Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nach § 109 Ziffer 3 lit. b nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die Geschäftsverbindung einer Person mit dem Kredit- oder Finanzinstitut stehe mit der Begehung der strafbaren Handlung im Zusammenhang und entweder der Kontoinhaber selbst verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder zu erwarten ist, dass eine der Tat verdächtige Person eine Transaktion über das Konto abgewickelt hat oder abwickeln werde, oder die Geschäftsverbindung für die Transaktion eines Vermögensvorteils benutzt werde, der durch Straftaten erlangt oder für sie empfangen wurde (§ 20 des österreichischen Strafgesetzbuchs – StGB) oder welcher der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung unterliegt oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung bereit gestellt oder gesammelt wurde (§ 20b StGB).

Die Anordnung und die Bewilligung der Auskunftserteilung muss die Bezeichnung des Verfahrens und der Tat, die ihm zu Grunde liegt, sowie deren gesetzliche Bezeichnung, das Kredit- oder Finanzinstitut, die Bezeichnung der herauszugebenden Unterlagen und der zu erteilenden Auskünfte und Informationen, die Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Anordnungen ergibt, und im Fall einer Anordnung nach § 116 Absatz 2 StPO den Zeitraum, innerhalb dessen die betroffenen Transaktionen erfasst werden sollen, und die Tatsachen, aus denen sich der Zusammenhang zwischen der Geschäftsverbindung und dem Gegenstand des Verfahrens ergibt. Die österreichische Strafprozessordnung sieht keine Höchstfrist für die Dauer der Maßnahme vor.

In allen Fällen ist Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte von der Staatsanwaltschaft zu beantragen und von einem Gericht zu bewilligen.

Für den Vollzug dieser Anordnungen ist die Kriminalpolizei zuständig. Nach § 116 Absatz 5 StPO ist die Anordnung samt gerichtlicher Bewilligung dem Kredit- oder Finanzinstitut, dem Beschuldigten und den aus der Geschäftsverbindung verfügberechtigten Personen zuzustellen, sobald diese der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind. Die Zustellung an den Beschuldigten und an die Verfügberechtigten kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck des Verfahrens gefährdet wäre. Hierüber ist das Kredit- und Finanzinstitut zu informieren, dass die Anordnung und alle mit ihr verbundenen Tatsachen und Vorgänge gegenüber Kunden und Dritten geheim zu halten hat. Unter den Voraussetzungen des § 116 StPO kann das Bankgeheimnis dem Vollzug der Maßnahmen nicht entgegenstehen (§ 38 Bankwesengesetz – BWG). Was die Steuer- und Zollbehörden anbelangt, so können alle vorgenannten Maßnahmen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft gemäß § 109 und § 116 StPO nach förmlicher Einleitung des Steuerstrafverfahrens getroffen werden.

RESTREINT UE

3.1.2. Immobilien

Eine Datenbank zu Immobilien ist vorhanden. Im Grundbuch sind die Eigentümer von Immobilien und sonstige Personen verzeichnet, die dingliche Rechte an unbeweglichem Eigentum haben (beispielsweise Pfandrechte). Die Gesamtzahl der Einträge beläuft sich auf etwa 3,1 Millionen. Das Grundbuch wird von den Bezirksgerichten geführt. Es kann von der Öffentlichkeit eingesehen werden und der Zugriff auf das Grundbuch ist auch über das Internet möglich.

3.1.3. Unternehmen

Österreich verfügt über eine elektronische Datenbank für Unternehmen, das Firmenbuch. Das Firmenbuchgesetz regelt die Einzelheiten bezüglich der Rechtsträger, die in das Firmenbuch einzutragen sind, und der Angaben, die für die Eintragung zu machen sind.

Das Firmenbuch besteht aus dem Hauptbuch und einer Urkundensammlung.

Das Hauptbuch enthält Angaben zu den eingetragenen Rechtsträgern, d.h. insbesondere die Hauptdaten des Rechtsträgers (Firma, Rechtsform, Sitz des Unternehmens, Anschriften), die Namen der Prokuristen und anderer vertretungsbefugter Personen, Partner oder Aktionäre, die Höhe des Grund- oder Stammkapitals, Niederlassungen, Verschmelzungen usw.

Die Urkundensammlung enthält die Urkunden, die den Eintragungen in das Hauptbuch zugrunde liegen oder die sonst zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten vorzulegen sind (z.B. Gesellschaftsverträge, Protokolle von Aktionärsversammlungen usw.).

Im Jahr 2008 sind 194.324 Rechtsträger eingetragen worden.

Das Firmenbuch wird von den Landesgerichten geführt. Es kann von jedermann eingesehen werden. Es ist nicht erforderlich, dafür ein berechtigtes rechtliches Interesse nachzuweisen oder eine Begründung zu geben. Auszüge aus dem Firmenbuch können gegen eine niedrige Gebühr durch persönliches Erscheinen bei Gericht oder über spezifische Websites erlangt werden.

RESTREINT UE

3.1.4. Fahrzeuge und Schiffe

Das Bundesministerium für Inneres führt eine zentrale Datenbank für zugelassene Kraftfahrzeuge, das zentrale Fahrzeugregister. Die Zulassungsstellen, die die örtlichen Datenbanken zugelassener Fahrzeuge führen, müssen die Daten registrierter Halter, die Daten von Personen aus anderen Mitgliedstaaten der EU, die Fahrzeuge vermieten, die Daten zu Fahrzeugen und Fahrzeuganhängern und die Zulassungsdaten an das Bundesministerium für Inneres übermitteln.

Daten aus dem Register werden dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Bundesministerium für Finanzen, den Steuerbehörden, den Polizeidienststellen, der Bundespolizei, den Bezirksbehörden, der Grenzpolizei, den Behörden der Streitkräfte zur Durchführung des Militärbefugnisgesetzes und den Gemeinden gemäß ihren technischen Voraussetzungen, und soweit für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich, übermittelt. Auf Anfrage kann die Behörde den Namen und die Anschrift eines registrierten Halters zur Verfügung stellen, wenn die ersuchende Person Angaben wie das Fahrzeugkennzeichen, die Motornummer oder die Fahrzeugidentifizierungsnummer machen kann und wenn sie ein rechtliches Interesse an der Information nachweisen kann.

Es ist auch ein Schiffsregister vorhanden. Im Schiffsregister sind die Eigentümer von Schiffen und sonstige Personen verzeichnet, die ein dingliches Recht an Schiffen haben (beispielsweise ein Pfandrecht). Es gibt getrennte Schiffsregister für Seeschiffe und für Binnenschiffe. Das Schiffsregister wird von den Bezirksgerichten geführt. Es kann von jedermann eingesehen werden.

Es sei betont, dass die oben genannten Datenbanken zwar von Gerichten geführt werden, aber zentralisiert sind. Die Zuständigkeit verschiedener Gerichte bezieht sich lediglich auf Eintragungen und Löschungen in den Registern; es ist jedoch möglich, die gesamte Datenbank abzufragen, um beispielsweise alle Daten zu einer bestimmten Person mit einer einzigen Suchabfrage aufzufinden.

3.2. Finanzermittlungen und die Verwendung von Finanzerkenntnissen

Österreich verfügt über keinen spezifischen Rechtsrahmen für Finanzermittlungen, da Finanzermittlungen im Rahmen normaler strafrechtlicher Ermittlungen geführt werden. Finanzermittlungen werden nicht speziell bei einer bestimmten Art von Straftat geführt. Finanzerkenntnisse gelten als wesentlicher Ausgangspunkt für die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen. Die Gutachter wurden auf einige wichtige Fälle hingewiesen, bei denen die Ermittlungen durch Finanzerkenntnisse ausgelöst wurden.

RESTREINT UE

Da es keinen spezifischen Rechtsrahmen gibt, werden allgemeine Ermittlungsmaßnahmen angewandt, beispielsweise Sicherstellung, Beschlagnahme, Auskünfte über Bankkonten und Bankgeschäfte (§ 110 bis 116 StPO), Durchsuchungen von Orten und Gegenständen, Durchsuchungen von Personen (§ 117 bis 124 StPO), Observation, verdeckte Ermittlung und Scheingeschäft (§ 129 bis 133 StPO), Überwachung von Nachrichten, optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und automationsunterstützter Datenabgleich (§ 134 bis 143 StPO).

In bestimmten schwierigen Fällen können private Sachverständige wie Wirtschaftsprüfer herangezogen werden. Gemäß § 126 StPO sind Sachverständige zu bestellen, wenn für Ermittlungen oder für Beweisaufnahmen besonderes Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden durch ihre Organe, besondere Einrichtungen oder bei ihnen dauernd angestellte Personen nicht verfügen. Dies verursacht hohe Kosten, und die von öffentlichen Stellen angebotene Vergütung ist bisweilen niedriger als die durchschnittliche Vergütung im privaten Sektor. Die Sachverständigen lehnen jedoch selten ab, da sie eine Zusammenarbeit mit der Strafverfolgung als Ehre betrachten.

Nach Abschluss der Ermittlungen ist es in bestimmten Fällen möglich, Ermittlungen zu den Erträgen der Straftat oder allgemein zu den finanziellen Aspekten der Straftat fortzuführen. Grundsätzlich ist nach § 443 StPO über die Abschöpfung der Bereicherung, den Verfall und die Einziehung im (rechtskräftigen) Strafurteil zu entscheiden. Sind jedoch die Ergebnisse des Strafverfahrens (entweder für sich genommen oder nach Beweisaufnahme, die das Urteil über die Frage der Schuld und die Strafe nicht in erheblichem Maße verzögert) unzureichend für die zuverlässige Beurteilung der finanziellen Sanktionen, so kann angeordnet werden, dass die Festlegung solcher Sanktionen in einer gesonderten Entscheidung ergeht (§ 445, 445a StPO).

Darüber hinaus können die Voraussetzungen für die Abschöpfung der Bereicherung, den Verfall und die Einziehung ungeachtet einer Verurteilung oder Unterbringung in einer Anstalt nach den §§ 21 bis 23 StGB erfüllt sein. In solchen Fällen kann die Anordnung der Abschöpfung oder des Verfalls in einem selbständigen (objektiven) Verfahren auf der Grundlage eines besonderen Antrags des Staatsanwalts erfolgen.

Das objektive Verfahren wird in § 445 StPO geregelt, in dem es wie folgt heißt: Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen der Abschöpfung der Bereicherung oder der Einziehung gegeben seien, ohne dass darüber in einem Strafverfahren oder in einem auf Unterbringung in einer Anstalt gerichteten Verfahren entschieden werden kann, so hat der Ankläger einen selbständigen Antrag auf Erlassung einer solchen vermögensrechtlichen Anordnung zu stellen.

RESTREINT UE

3.3. Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust

3.3.1. Zusammenarbeit mit Europol

Im Bereich der Finanzkriminalität beteiligt sich Österreich an der AWF SUSTRANS (verdächtige Transaktionen) und der AWF MTIC (innergemeinschaftlicher "Missing-Trader"-Betrug oder MwSt-Karussellbetrug). Ferner beteiligt sich Österreich an der AWF SMOKE zur Bekämpfung organisierter Kriminalität im Bereich des Zigaretten schmuggels.

Was die Zusammenarbeit mit der AWF MTIC anbelangt, so liegt auf der Hand, dass die zentrale Meldestelle Geldwäsche eine wichtige Stellung hat, da sie fester Bestandteil der Polizeistruktur und direkte Nahtstelle zur AWF MTIC ist. Die Zahl der Beiträge liegt zwar über dem Durchschnitt, aber die Qualität der bereitgestellten Daten ist durchschnittlich. Die Meldestelle hat von einem Mangel an Ressourcen (Personal) berichtet, wodurch eine produktivere und proaktivere Zusammenarbeit mit der AWF SUSTRANS eingeschränkt wird. Bei der Begutachtung hat sich herausgestellt, dass die Meldestelle anstatt einer Kommunikation und einem Informationsaustausch mit Europol lieber den Interpol-Weg benutzt.

Hinsichtlich des MwSt-Karussellbetrugs gibt es eine Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen, das sich im Januar 2009 der AWF MTIC angeschlossen hat, und insbesondere mit dem Zoll.

Die Zusammenarbeit wird als sehr gut eingestuft. Der Informationsaustausch ist gut, und die Zollfahnder würdigten den zusätzlichen Nutzen der Unterstützung, die durch die AWF MTIC geleistet wird. Das Bundesministerium für Finanzen hat sich der AWF MTIC jedoch nur bedingt angeschlossen, nämlich für die Dauer einer speziellen Operation betreffend Betrug im Zusammenhang mit dem Zollverfahren 4200 (bei diesem Verfahren, das sich auf Eingangsabgaben auf Einfuhren aus Drittländern bezieht, wird die Erhebung der Mehrwertsteuer auf Einfuhren zunächst ausgesetzt). Aufgrund des österreichischen Steuergeheimnisses ist der Informationsaustausch außerhalb von Strafverfahren auf den Austausch mit anderen Steuerbehörden beschränkt. Dies gilt als Hemmnis für eine ständige Mitwirkung.

RESTREINT UE

Der Steuerfahndungsdienst führt im Bereich des MwSt-Betrugs Ermittlungen wegen MwSt-Karussellbetrugs. Bei dem Treffen mit Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen hat sich deutlich herausgestellt, dass bislang nicht in Erwägung gezogen worden ist, der AWF MTIC beizutreten, obwohl dies für die Finanzermittler einen zusätzlichen Nutzen bieten könnte.

Sowohl die Polizei als auch der Zoll haben sich der AWF SMOKE angeschlossen. Die Zusammenarbeit ist im Allgemeinen überdurchschnittlich gut, wobei der Beitragsumfang je nach Engagement der Fahndungsteams schwankt.

Aus österreichischer Sicht gelten die Zusammenarbeit mit Europol und die Unterstützung, die Europol leistet, als ausgezeichnet. Die beiderseitigen Kontakte, die zur Verfügung stehenden Daten und der Austausch von Erfahrungen wurden gelobt. Im Steuer- und Zollbereich ist auf den Beitrag Europols insbesondere bei Datenanalysen und Data-Mining in Bezug auf Zigaretenschmuggel hingewiesen worden. Dies sind nach Auffassung der österreichischen Behörden auch die Aspekte, die fortgeführt und weiterentwickelt werden müssen.

3.3.2. Zusammenarbeit mit Eurojust

Eurojust war an Ermittlungen wegen Betrugs gegen einige europaweit agierende kriminelle Organisationen beteiligt. Eurojust hat den Behörden Informationen über Ermittlungen zur Verfügung gestellt, die in anderen Mitgliedstaaten geführt wurden.

Die österreichischen Behörden würdigen die Unterstützungs- und Koordinierungsarbeit von Eurojust bei groß angelegten multinationalen Ermittlungen wegen schwerer und organisierter Kriminalität, beispielsweise in Schmuggelfällen.

Eurojust nimmt bei der technischen Unterstützung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen eine Koordinierungsrolle wahr. Eurojust ist ferner imstande, sehr effektiv festzustellen, ob auf justizieller Ebene in anderen Mitgliedstaaten gleichartige Ermittlungen geführt werden.

Im Steuer- und Zollbereich ist Österreich an einer verbesserten und kontinuierlichen Zusammenarbeit bei der Koordinierung von groß angelegten multinationalen Ermittlungen in Schmuggelfällen im Zusammenhang mit dem Zollverfahren 4200 und mit "Missing-Trader"-Betrug sowie an einer besseren Bereitstellung von Informationen aus anderen Mitgliedstaaten interessiert.

RESTREINT UE

3.4. Fazit

Finanzerkenntnisse gelten als ein wichtiger Ausgangspunkt für die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen. Die Gutachter sind auf einige wichtige Ermittlungen hingewiesen worden, die durch Finanzerkenntnisse ausgelöst wurden; dies zeigt, dass Finanzerkenntnisse bei der Aufklärung von Straftaten sachdienlich sind. Die erörterten Fälle, in denen durch Finanzerkenntnisse kriminelle Aktivitäten, von denen die Strafverfolgungsbehörden zuvor keine Kenntnis hatten, oder deren Ausmaß aufgedeckt wurden, sind ein triftiges Argument dafür, dass die entsprechenden Stellen gestärkt werden.

Die österreichischen Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden haben in angemessener Weise Zugang zu einschlägigen Datenbanken. Das Bankensystem ist offenbar die einzige Ausnahme, da dort keine zentrale Datenbank zur Verfügung steht. Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass es keine rechtlichen Hemmnisse gibt, die der Einrichtung einer solchen Datenbank entgegenstünden. Gegenwärtig werden Anfragen zu Bankkonten an eine einzige Anlaufstelle, die die Banken vertritt, gerichtet; sie stellt die angeforderten Daten dann innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung. Die befragten Strafverfolgungsexperten werten dieses Verfahren als unpraktisch, vor allem wenn dringende Anfragen zu bearbeiten sind. Diese kritische Bewertung wird jedoch vom Justizministerium nicht geteilt.

Was die Zusammenarbeit mit den einschlägigen europäischen Stellen anbelangt, so sei darauf hingewiesen, dass sich Österreich der AWF MTIC nur bedingt angeschlossen hat, nämlich für die Dauer einer spezifischen Operation betreffend Betrug im Zusammenhang mit dem Zollverfahren 4200. Ausgehend von den jüngsten Erfahrungen ist eine ständige Mitgliedschaft in der AWF MTIC empfehlenswert.

4. Sicherstellung und Beschlagnahme

4.1. Sicherstellung

4.1.1. Auf nationaler Ebene

Was die Möglichkeit des Einfrierens von Vermögensgegenständen vor einer Verurteilung anbelangt, so unterscheidet die österreichische Strafprozessordnung (StPO) zwischen Sicherstellung und Beschlagnahme.

RESTREINT UE

Nach § 109 Ziffer 1 StPO ist Sicherstellung die vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände (§ 109 Ziffer 1 lit. a StPO), das vorläufige Verbot der Herausgabe von Gegenständen oder anderen Vermögenswerten an Dritte (Drittverbot) und das vorläufige Verbot der Veräußerung oder Verpfändung solcher Gegenstände und Werte (§ 109 Ziffer 1 lit. b StPO).

Nach § 110 Absatz 1 StPO ist Sicherstellung zulässig, wenn sie aus Beweisgründen, zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche oder zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung erforderlich scheint.

Die Sicherstellung ist von der Staatsanwaltschaft anzurufen und von der Kriminalpolizei durchzuführen (§ 110 Absatz 2 StPO). In bestimmten Fällen (§ 110 Absatz 3 StPO) ist die Kriminalpolizei berechtigt, Gegenstände von sich aus sicherzustellen, wenn sie in niemandes Verfügungsmacht stehen, dem Opfer durch die Straftat entzogen wurden, am Tatort aufgefunden wurden und zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet oder dazu bestimmt worden sein könnten, oder geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind, wenn ihr Besitz allgemein verboten ist, wenn eine Person, die aus dem Grunde des § 170 Absatz 1 Ziffer 1 StPO festgenommen wird, mit den Gegenständen betreten wurde oder die Gegenstände im Rahmen ihrer Durchsuchung gemäß § 120 Absatz 1 StPO aufgefunden werden, oder in den Fällen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (Amtsblatt Nr. L 196 vom 2.8.2003, S. 7-14). In diesen Fällen hat die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft über jede Sicherstellung unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen zu berichten (§ 113 Absatz 2 StPO).

Nach § 111 Absatz 4 StPO ist der von der Sicherstellung betroffenen Person sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung auszufolgen oder zuzustellen und ist sie über das Recht, Einspruch zu erheben, zu informieren.

RESTREINT UE

Von der Sicherstellung betroffene Personen haben das Recht, Einspruch zu erheben. Nach § 106 StPO steht im Ermittlungsverfahren Einspruch an das Gericht jeder Person zu, die behauptet, durch Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil ihr die Ausübung eines Rechtes nach diesem Gesetz verweigert oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde.

Für die Verwahrung sichergestellter Gegenstände hat gemäß § 114 StPO bis zur Berichterstattung über die Sicherstellung die Kriminalpolizei, danach die Staatsanwaltschaft zu sorgen.

Die Sicherstellung endet, wenn die Kriminalpolizei sie aufhebt, wenn der Staatsanwalt die Aufhebung anordnet oder wenn das Gericht die Beschlagnahme anordnet.

Die Beschlagnahme ist ein ähnlicher Mechanismus, verlangt aber die Beteiligung eines Gerichts. Nach § 109 Ziffer 2 StPO ist Beschlagnahme eine gerichtliche Entscheidung auf Begründung oder Fortsetzung einer Sicherstellung und das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind.

Beschlagnahme ist zulässig, wenn die sichergestellten Gegenstände voraussichtlich im weiteren Verfahren als Beweismittel erforderlich sein werden, privatrechtlichen Ansprüchen unterliegen oder dazu dienen werden, eine gerichtliche Entscheidung auf Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), auf Verfall (§ 20b StGB), auf Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung zu sichern, deren Vollstreckung andernfalls gefährdet oder wesentlich erschwert würde (§ 115 StPO).

Über die Beschlagnahme hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft unverzüglich zu entscheiden (§ 115 Absatz 3 StPO). In einem Beschluss, mit dem eine Beschlagnahme zur Sicherung einer gerichtlichen Entscheidung auf Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB) oder auf Verfall (§ 20b StGB) bewilligt wird, ist ein Geldbetrag zu bestimmen, in dem die voraussichtliche Abschöpfung der Bereicherung oder der voraussichtliche Verfall Deckung findet (§ 115 Absatz 4 StPO).

Der Beschluss des Gerichts ist der von der Beschlagnahme betroffenen Person zuzustellen, die gegen den Beschluss Einspruch erheben kann (§§ 86, 87 StPO).

RESTREINT UE

Wenn und sobald die Voraussetzungen der Beschlagnahme nicht oder nicht mehr bestehen oder ein nach § 115 Absatz 5 StPO bestimmter Geldbetrag erlegt wird, hat die Staatsanwaltschaft, nach dem Einbringen der Anklage das Gericht, die Beschlagnahme aufzuheben. Spätestens nach dem rechtskräftigen Urteil muss ein Beschluss dazu ergehen, wie mit den beschlagnahmten Gegenständen zu verfahren ist.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 wird die StPO geändert, da das Gericht über die Beschlagnahme nur auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der von der Beschlagnahme betroffenen Person zu beschließen haben wird. Im Falle von § 109 Ziffer 1 lit. b StPO muss die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht beantragen, dass die Gegenstände unverzüglich beschlagnahmt werden oder, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die Aufhebung der Beschlagnahme angeordnet wird.

Im Falle der Sicherstellung von Gegenständen (§ 109 Ziffer 1 lit. a StPO), die in niemandes Verfügungsmacht stehen, die geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind oder deren Besitz allgemein verboten ist, oder wenn sonstige gesetzlich vorgesehene Maßnahmen getroffen wurden, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen, wird das Gericht keine Beschlagnahme anordnen, auch wenn sie beantragt wurde.

Über einen Antrag auf Abschöpfung der Bereicherung oder auf Verfall hat das zuständige Gericht in einem selbständigen Verfahren nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu entscheiden; zuständig ist das Gericht, welches für die Verhandlung und Urteilsfällung wegen jener Tat, die die Anordnung begründen soll, zuständig war oder wäre, mangels einer solchen Zuständigkeit aber das Landesgericht, in dessen Sprengel sich der Vermögenswert oder Gegenstand befindet. Das Landesgericht entscheidet durch Einzelrichter. Hat ein Schöffengericht oder Geschworenengericht über die Tat geurteilt, die die Anordnung begründen soll, oder die Entscheidung vorbehalten, so ist dessen Vorsitzender als Einzelrichter zuständig. Über einen Antrag auf Einziehung hat das Bezirksgericht des Tatortes, ist dieser aber nicht bekannt oder im Ausland gelegen, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand befindet, zu entscheiden.

RESTREINT UE

4.1.2. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene - Umsetzung des Rahmenbeschlusses

2003/577/JI

Österreich hat den Rahmenbeschluss 2003/577/JI umgesetzt. Die Umsetzung ist durch die Paragraphen 45 bis 51 und Anhang III des Gesetzes über die Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) erfolgt. Damit werden die innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen, die zuvor gegolten haben, ersetzt, sofern sie mit der neuen Regelung nicht vereinbar waren. Anstelle eines "Ersuchens" im Sinne des Rahmenbeschlusses kann jedoch auch nach wie vor ein Ersuchen um Sicherstellung des Vermögensgegenstands auf der Grundlage der traditionellen Rechtshilferegelung gestellt werden.

Bislang sind nach der neuen Regelung nur sehr wenige Ersuchen in Österreich eingegangen oder von Österreich gestellt worden, so dass keine Statistiken vorliegen.

4.1.2.1. Erfahrungen Österreichs als Entscheidungsstaat

Für den Erlass einer Sicherstellungsentscheidung im Sinne des Rahmenbeschlusses ist der Staatsanwalt zuständig. Der Staatsanwalt ist auch die Behörde, die nach Teil c der Bescheinigung von den Vollstreckungsbehörden zu kontaktieren ist.

Die Bescheinigung im Anhang des Rahmenbeschlusses ist Teil der österreichischen Durchführungsvorschriften (Anhang III EU-JZG). Sie ist daher zu verwenden, wenn ein Ersuchen im Sinne des Rahmenbeschlusses gestellt wird. Zur Verwendung und zum praktischen Ausfüllen der Bescheinigung sind keine zusätzlichen Leitlinien herausgegeben worden, da die Bescheinigung als selbsterklärend betrachtet wird.

Ferner sind auch keine Leitlinien für den Inhalt und die Form der Sicherstellungsentscheidung herausgegeben worden, da die Regeln für den Erlass eines nationalen Sicherstellungsbeschlusses gelten.

Nach den nationalen Gesetzen Österreichs ist über die Sicherstellungsentscheidung und die Bescheinigung hinaus kein weiteres Schriftstück erforderlich. In diesen nationalen Gesetzen oder an anderer Stelle ist auch keine Standardauslegung für die vorgeschriebenen Elemente der Bescheinigung, beispielsweise für die Definition der Straftaten, festgelegt worden.

RESTREINT UE

Es gibt keine weiteren Formvorschriften und Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Rahmenbeschlusses, die im Vollstreckungsstaat eingehalten werden müssen, damit die Beweismittel in Österreich Gültigkeit haben.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die meisten Ersuchen unmittelbar an die zuständige Vollstreckungsbehörde übermittelt wurden. Eurojust, das EJN, das SIS oder Interpol wurden nicht einbezogen. Im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss ist in Österreich keine zentrale Behörde benannt worden.

Ist die Empfängerbehörde nicht bekannt, so kann diese über den EJN-Atlas, der allen österreichischen Justizbehörden zur Verfügung steht, festgestellt werden. Leitlinien für die Nutzung des Atlasses sind durch einen Erlass des Justizministeriums veröffentlicht worden.

Österreich hat keinerlei Erfahrung damit, dass Vollstreckungsmitgliedstaaten die Angemessenheit, die Art und Weise des Ausfüllens der Bescheinigung oder den Anwendungsbereich der Sicherstellungsentscheidung in Frage gestellt hätten (beispielsweise hinsichtlich der Anwendung der Regelung der beiderseitigen Strafbarkeit). Allerdings ist von der Behörde des Entscheidungsstaats im Wege einer unmittelbaren Kommunikation um zusätzliche Informationen gebeten worden.

Es gibt keinen förmlichen Mechanismus für die Erörterung der Art der Ersuchen mit Vollstreckungsstaaten, der es erlauben würde, die Koordinierung und somit die Effizienz des entsprechenden Prozesses zu verbessern. Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden des Entscheidungsstaats und des Vollstreckungsstaats sind jedoch jederzeit möglich. Eurojust oder das EJN können an einem solchen Dialog beteiligt werden, wenn dies für zweckmäßig gehalten wird.

Probleme, die bislang aufgetreten sind, wurden in direkten Kontakten zwischen der Behörde des Entscheidungsstaats und der Behörde des Vollstreckungsstaats erörtert und gelöst.

Österreich hatte bislang keinerlei Schwierigkeiten beim weiteren Umgang mit Beweismitteln oder Vermögensgegenständen, die im Vollstreckungsstaat sichergestellt wurden. Zu einigen Schwierigkeiten kam es jedoch in Bezug auf Bankkonten, da Geld für Beweiszwecke nicht übergeben werden muss. Schließlich kommt es darauf an, ob von der ausstellenden Behörde eine vollstreckbare Entscheidung erlassen werden kann oder nicht.

RESTREINT UE

4.1.2.2. Erfahrungen Österreichs als Entscheidungsstaat

Sicherstellungsentscheidungen und Bescheinigungen können unmittelbar an die österreichische Justizbehörde übermittelt werden, die für die Vollstreckung zuständig ist. Auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist zulässig.

Bescheinigungen in einer anderen Sprache als Deutsch werden gemäß dem Grundsatz der Gegenseitigkeit entgegengenommen, d.h. wenn der Entscheidungsstaat auch Bescheinigungen in Deutsch oder in anderen Sprachen entgegennimmt.

Es gibt kein formelles Verfahren für die Zertifizierung/Überprüfung eingehender Sicherstellungsentscheidungen. Fehlt jedoch die Bescheinigung oder ist sie unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft, so wird die ausstellende Behörde ersucht, die Bescheinigung zu übermitteln oder sie zu vervollständigen oder zu berichtigen. Das zuständige Gericht hat darüber hinaus stets zu prüfen, ob die Anforderungen des Rahmenbeschlusses, wie sie durch die Artikel 45 bis 51 EU JZG umgesetzt wurden, für die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Sicherstellungsentscheidungen erfüllt sind.

Über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung entscheidet das Landesgericht, in dessen Sprengel sich der Vermögensgegenstand befindet.

An dem Verfahren ist keine zentrale Behörde beteiligt.

Die Vermögensabschöpfungsstelle ist an dem Vollstreckungsverfahren nicht beteiligt.

Die österreichische Vollstreckungsbehörde unterrichtet die ausstellende Behörde über die Frist nach österreichischem Recht und über den Tag, an dem die Gültigkeit der österreichischen Anordnung endet. Die ausstellende Behörde wird ersucht, eine Verlängerung der Gültigkeit der Entscheidung zu beantragen, wenn dies aufgrund des Ergebnisses oder des Stands des Verfahrens im ersuchenden Mitgliedstaat gerechtfertigt ist.

Den betroffenen Parteien stehen die nach der österreichischen Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtsmittel in Bezug auf sichergestellte Gegenstände zu, d.h. ein Einspruch vor dem Oberlandesgericht.

RESTREINT UE

4.2. Einziehung (einschließlich gemäß Rahmenbeschluss 2005/212/JI und Rahmenbeschluss 2006/783/JI)

Österreich hat den Rahmenbeschluss 2006/783/JI bereits umgesetzt (siehe die Paragraphen 52 bis 52n des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)).

Die relevanten nationalen Bestimmungen über die Einziehung sind § 20 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) (Abschöpfung der Bereicherung), § 20b StGB (Verfall) und § 26 StGB (Einziehung).

§ 20 StGB (Abschöpfung der Bereicherung) enthält Bestimmungen für die Abschöpfung von Erträgen aus Straftaten. Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen und dadurch Vermögensvorteile erlangt hat oder Vermögensvorteile für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung empfangen hat, ist zur Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der dabei eingetretenen unrechtmäßigen Bereicherung zu verurteilen. Soweit das Ausmaß der Bereicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, hat das Gericht den abzuschöpfenden Betrag nach seiner Überzeugung festzusetzen.

Wenn der Täter fortgesetzt oder wiederkehrend Verbrechen begangen und Vermögensvorteile durch deren Begehung erlangt oder für diese empfangen hat und ihm im zeitlichen Zusammenhang mit den begangenen Verbrechen weitere Vermögensvorteile zugeflossen sind, bei denen die Annahme naheliegt, dass sie aus weiteren Verbrechen dieser Art stammen, und deren rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann, sind auch diese Vermögensvorteile bei der Festsetzung des abzuschöpfenden Betrages zu berücksichtigen.

Zur Zahlung eines Geldbetrages, den das Gericht in Höhe der eingetretenen Bereicherung nach seiner Überzeugung festsetzt, ist der Täter zu verurteilen, dem im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) Vermögensvorteile zugeflossen sind, bei denen die Annahme naheliegt, dass sie aus strafbaren Handlungen stammen, und deren rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Wer durch die mit Strafe bedrohte Handlung eines anderen oder durch einen für deren Begehung zugewendeten Vermögensvorteil unmittelbar und unrechtmäßig bereichert worden ist, ist zur Zahlung eines Geldbetrages in Höhe dieser Bereicherung zu verurteilen. Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft bereichert worden, so ist sie zu dieser Zahlung zu verurteilen.

RESTREINT UE

Die Gutachter sind sich jedoch nicht sicher, ob im Geltungsbereich der betreffenden österreichischen Vorschriften der beabsichtigte Geltungsbereich des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI voll und ganz zum Ausdruck kommt. Das österreichische Recht nimmt Bezug auf "Abschöpfung der Bereicherung" (übersetzt als "*confiscation of profits*"), während im Rahmenbeschluss klar und deutlich zwischen "Ertrag" ("proceeds") und "Vermögensgegenstände" ("property") unterschieden und ferner festgehalten wird, dass die Einziehung zum "Entzug von Vermögensgegenständen" führt. Das Wort "Bereicherung", so verstehen es die Gutachter, bringt eine Beziehung zwischen den Vermögensgegenständen und der Straftat zum Ausdruck, die möglicherweise die Einziehung in ihrer Tragweite beschränken kann. Einstweilen lässt sich jedoch schwer beurteilen, ob die hier beschriebene Komplexität wirklich ein Problem darstellt oder nur ein Sprachproblem ist.

Nach § 20a StGB ist die Abschöpfung der Bereicherung ausgeschlossen, soweit der Bereicherter zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat befriedigt oder sich dazu in vollstreckbarer Form vertraglich verpflichtet hat, er dazu verurteilt worden ist oder zugleich verurteilt wird oder die Bereicherung durch andere rechtliche Maßnahmen beseitigt wird. Von der Abschöpfung ist abzusehen, soweit der abzuschöpfende Betrag oder die Aussicht auf dessen Erbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den die Abschöpfung oder die Einbringung erfordern würde, oder soweit die Zahlung des Geldbetrages das Fortkommen des Bereicherten unverhältnismäßig erschweren oder ihn unbillig hart treffen würde, insbesondere weil die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist; aus einer Verurteilung erwachsende andere nachteilige Folgen sind zu berücksichtigen.

Der Verfall (von Vermögenswerten) ist in § 20b StGB geregelt, wonach Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) bereitgestellt oder gesammelt wurden, für verfallen zu erklären sind. Ferner sind Vermögenswerte, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammen, für verfallen zu erklären, wenn die Tat, aus der sie herrühren, auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist, aber nicht den österreichischen Strafgesetzen unterliegt.

In § 20c StGB ist vorgesehen, dass der Verfall ausgeschlossen ist, soweit an den betroffenen Vermögenswerten Rechtsansprüche von Personen bestehen, die an der strafbaren Handlung oder an der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung nicht beteiligt sind, oder sein Zweck durch andere rechtliche Maßnahmen erreicht wird, insbesondere soweit die unrechtmäßige Bereicherung durch ein ausländisches Verfahren abgeschöpft wird und die ausländische Entscheidung in Österreich vollstreckt werden kann. Vom Verfall ist abzusehen, wenn er außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache oder zum Verfahrensaufwand stünde.

RESTREINT UE

In § 26 StGB (Einziehung) ist vorgesehen, dass Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, einzuziehen sind, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken. Von der Einziehung ist abzusehen, wenn der Berechtigte die besondere Beschaffenheit der Gegenstände beseitigt, insbesondere indem er Vorrichtungen oder Kennzeichnungen entfernt oder unbrauchbar macht, die die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen erleichtern. Gegenstände, auf die eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechtsansprüche hat, dürfen nur eingezogen werden, wenn die betreffende Person keine Gewähr dafür bietet, dass die Gegenstände nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen der Einziehung vor, so sind die Gegenstände auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann.

Der Beschluss über die Abschöpfung der Bereicherung, den Verfall oder die Einziehung einer Sache kann entweder als Teil des Hauptstrafverfahrens oder gesondert ergehen.

Der Beschluss des Gerichts muss den betreffenden Personen zugestellt werden, die gegen diesen Beschluss Rechtsmittel einlegen können.

Es gibt keine Bestimmungen darüber, dass Ermittler der Vermögensabschöpfungsstelle an der Gerichtsverhandlung teilnehmen, es sei denn, dass der Verdacht auf neue verübte Straftaten besteht und neue Ermittlungen aufgenommen werden.

Was die Durchführung des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI angeht, so ist die für den Erlass einer Einziehungsentscheidung zuständige Behörde das Gericht, das in erster Instanz entschieden hat. Die für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zuständige Behörde ist das Landesgericht, in dessen Sprengel die Vermögensgegenstände belegen sind.

Zusätzliche praktische Leitlinien für den Erlass einer Einziehungsentscheidung und für die Verwendung der Bescheinigung hat man nicht für erforderlich gehalten, da der Erlass einer Einziehungsentscheidung in den einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Strafprozeßordnung geregelt ist und davon ausgegangen wird, dass die Bescheinigung ohne weiteres verständlich ist.

Österreich verfügt über keine praktischen Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Regelung.

RESTREINT UE

Bei der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung beruht die Zusammenarbeit mit einem Mitgliedstaat, der den Rahmenbeschluss 2006/783/JI noch nicht umgesetzt hat, im Wesentlichen auf § 64 ff. des österreichischen Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG) und im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten auch auf dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen.

4.3. Fazit

Soweit es um Sicherstellung und Einziehung geht, scheinen im österreichischen Recht alle notwendigen Bestimmungen und Mechanismen vorgesehen zu sein. Die Umsetzung der einschlägigen Rahmenbeschlüsse wird als angemessen erachtet. Die praktische Anwendung – insbesondere des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union – ist jedoch sehr begrenzt. Die österreichischen Behörden verweisen auf die Feststellungen eines Berichts mit dem Titel "*Analysis of the future of mutual recognition in criminal matters in the European Union*" (Analyse der Zukunft der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen in der Europäischen Union)¹ mit Erläuterungen zu dieser begrenzten Anwendung. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass ein Ersuchen um Sicherstellung immer noch auf der Grundlage der traditionellen Regelung im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen übermittelt werden kann und nicht als "Ersuchen" gemäß dem Rahmenbeschluss gestellt werden muss. Der Umfang an Informationen, die in der Bescheinigung aufzuführen sind, bedeutet nach Auffassung der österreichischen Behörden mehr Aufwand als bei einem Ersuchen um Sicherstellung von Vermögensgegenständen im Rahmen der traditionellen Regelung im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen. Die österreichischen Behörden sind daher der Meinung, dass der Rahmenbeschluss nur wenig Zusatznutzen im Vergleich zur früheren Regelung bietet.

Österreich teilt mithin die im vorerwähnten Bericht zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen nach wie vor die traditionelle Regelung angewendet werden sollte, wie sie insbesondere im Übereinkommen von 2000 und dessen Protokoll vorgesehen ist.

Gewisse Schwächen der Sicherstellungsregelung können auch mit der Verwaltung der sichergestellten Gegenstände in Zusammenhang gebracht werden. Nach gegenwärtigem Recht müssen sichergestellte Gegenstände wie etwa Kraftfahrzeuge durch die Strafverfolgungsbehörden verwahrt werden. Deshalb können diese Gegenstände – besonders bei langwierigen Verfahren – einen beträchtlichen Wertverlust erleiden. Dies kann sich als problematisch für den Beschuldigten erweisen, wenn er freigesprochen wird. Bei einer Verurteilung kann es wiederum vorkommen, dass der Gegenstand nicht dem vom Gericht angenommenen Wert entspricht. Daraus ist zu folgern, dass ein flexibleres Vorgehen angewandt werden sollte und dass bestimmte hochwertige Gegenstände, die an Wert verlieren könnten, sofort nach ihrer Sicherstellung in Bargeld umgewandelt werden könnten.

¹ http://ec.europa.eu/justice_home/doc_centre/criminal/recognition/docs/mutual_recognition_en.pdf

RESTREINT UE

Die "Umkehr der Beweislast" nach § 20 Abs. 2 und 3 StGB scheint eine maßgeschneiderte Vorschrift gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität zu sein. Obwohl sie im November 2002 in Kraft getreten ist, wurde den Gutachtern von keinem einzigen Fall berichtet, in dem die betreffenden Bestimmungen durch die Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen oder durch ein Gericht angewandt wurden. Dafür ist keine zufriedenstellende Erläuterung gegeben worden.

Darüber hinaus erfuhren die Gutachter, dass keine umfassenden Statistiken vorliegen. Aus den Statistiken, die im zuvor erwähnten Erlass des Bundesministeriums für Justiz genannt werden, geht hervor, dass die Beschlagnahme (Abschöpfung der Bereicherung) als solche nur äußerst selten zur praktischen Anwendung gelangt. In Wien wurde die Abschöpfung in nur 13 % der Fälle im Zusammenhang mit Suchtmitteldelikten und in 1% der Fälle im Zusammenhang mit Vermögensdelikten angewandt. Daraus lässt sich möglicherweise folgern, dass den Staatsanwälten nicht sehr daran gelegen ist, die Bestimmungen über die Abschöpfung anzuwenden, da damit ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand verbunden ist. Der in solchen Fällen nötige Extraaufwand hat keinen Einfluss auf das gewünschte Ergebnis des Verfahrens, nämlich die Verurteilung. Somit besteht für die Staatsanwaltschaft kein Anreiz, diese Bestimmung anzuwenden, da das grundlegende Ergebnis des Verfahrens dasselbe bleibt.

Die Gutachter schätzen es hoch ein, dass das Bundesministerium diese Mängel festgestellt hat und auf sie in einem Erlass ("Erlass über die verstärkte Anwendung vermögensrechtlicher Anordnungen und praktische Probleme ihrer Handhabung") eingeht, mit dem eine verstärkte Anwendung der Abschöpfung gefördert werden soll.

Die wichtigsten Leitlinien dieses Erlasses sollten hier angeführt werden, da sie eine gute Beschreibung der gegenwärtigen Lage vermitteln und einen praktischen Weg nach vorne aufzeigen.

Das Bundesministerium für Justiz unterstreicht zunächst die Verbindlichkeit der Bestimmungen über die Abschöpfung. Darüber hinaus sollte es keine Untergrenze für die Abschöpfung geben; die Behörden sind verpflichtet, die Bestimmungen außer in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen anzuwenden. Das Bundesministerium hebt hervor, dass diese Ausnahmen eng auszulegen sind.

Das Bundesministerium fordert auch eine enge Auslegung der Vorschrift, wonach die Abschöpfung nicht erfolgen muss, wenn der damit verbundene Verfahrensaufwand unverhältnismäßig hoch wäre; davon sollte aber nur dann ausgegangen werden, wenn der abzuschöpfende Betrag sich auf weniger als 100,- EUR beläuft und wenn außerdem ein unverhältnismäßiger Verfahrensaufwand mit der Abschöpfung dieses Betrags verbunden wäre.

Das Bundesministerium fordert überdies eine enge Auslegung der Härteklausel, die sich auf Fälle bezieht, in denen die Abschöpfung nicht angewandt wird, um die verurteilte Person nicht unbillig hart zu treffen.

RESTREINT UE

Insbesondere in Fällen im Zusammenhang mit Suchtmitteldelikten, gegen Entgelt begangenen Sexualdelikten, Menschenhandel, Schlepperei, Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität und sonstigen Vermögensdelikten mit einem hohen Schaden sollten Ermittlungen über den Grund, das Ausmaß und den Verbleib der Bereicherung durchgeführt werden. Um hier Verschleierungshandlungen zu verhindern, ist besonderes Augenmerk auf zeitnahe Ermittlungen zu legen.

Bei den Ermittlungen sollten auch die Vermögensverhältnisse von Personen, die im Naheverhältnis zum Beschuldigten stehen, berücksichtigt werden. Die Staatsanwälte müssen das Unterbleiben einer Abschöpfung in Fällen im Zusammenhang mit den vorgenannten Delikten im Tagebuch erläutern und begründen. Sie müssen die notwendigen Schritte anordnen, falls diese nicht schon von der Kriminalpolizei aus eigener Initiative unternommen worden sind. Routinemäßig sollten auch Abfragen des Grundbuchs, des Firmenbuchs und des KFZ-Zulassungsregisters und Erhebungen bei den Sozialversicherungsträgern und Banken veranlasst werden.

Ferner betont das Bundesministerium für Justiz, dass für eine Abschöpfung (und auch Beschlagnahme) eine Identität des (durch oder) für die rechtswidrige Handlung erlangten Vermögensbestandteils mit dem nun vorhandenen Vermögen gar nicht erforderlich ist, so dass auch Vermögenswerte, die nicht unmittelbar durch die Straftat erlangt wurden, beschlagnahmt werden können. Die Anordnung der Durchsuchung von Orten und Gegenständen sollte sich nicht nur auf die Suche nach Beweismitteln erstrecken, sondern auch auf die Suche nach Gegenständen, die beschlagnahmt werden können, sowie nach Beweismitteln, die zu Gegenständen führen können, die beschlagnahmt werden können (Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen und sonstige Beweismittel, die Rückschlüsse auf die Vermögensverhältnisse des Verdächtigen und den Verbleib seines Vermögens zulassen).

Schließlich führt das Bundesministerium noch ausführlich die Verfahrensaspekte der Abschöpfung auf, d.h. es gibt an, ob ein besonderer Antrag der Staatsanwaltschaft erforderlich ist und worüber die Gerichte zu entscheiden haben. Es gibt auch an, wie die Abschöpfungsentscheidungen zu vollstrecken sind.

Über diese rechtlichen Hinweise und Klarstellungen hinaus erinnert das Bundesministerium nachdrücklich an die für die Staatsanwälte bereits bestehende Berichtspflicht, durch die – so verstehen es die Gutachter – ein kohärenter Überblick über die gegenwärtige Lage und Verbesserungen des Systems ermöglicht werden soll.

Das Bundesministerium weist die Oberstaatsanwaltschaften und die Korruptionsstaatsanwaltschaft an, bis zum 31. Oktober 2009 Berichte über die folgenden Punkte zu unterbreiten:

- Erfahrungen mit den vermögensrechtlichen Anordnungen;
- Probleme bei der Anwendung vermögensrechtlicher Anordnungen (Mängel des materiellen Rechts oder des Strafprozessrechts, Beweissituation, Probleme bei der Vollstreckung von Verfalls- und Abschöpfungsentscheidungen);

RESTREINT UE

- Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei: Qualität der Ermittlungsergebnisse zu den vermögensrechtlichen Anordnungen, Fachwissen der damit befassten Beamten und Vorhandensein besonders geschulter und erfahrener Beamter;
- Verbesserungsvorschläge: Stellungnahme dazu, in welchen Bereichen (materielles Recht, Strafprozessrecht, Schulung und Ausbildung, Arbeit der Kriminalpolizei, Formularwesen etc) Verbesserungen geboten erscheinen und welche Themen in einem Kompendium/Leitfaden zu den vermögensrechtlichen Anordnungen besonderer Beachtung bedürfen;
- Mehraufwand und zusätzliche Kosten (zu erwartender Arbeitsaufwand, Kosten zusätzlicher Kontoöffnungen, Sachverständigengebühren) bei konsequenter Anwendung des Erlasses.

Die Gutachter loben den vorgeschlagenen Berichterstattungsmechanismus. Seine Zweckmäßigkeit hängt jedoch weitgehend von dem – jetzt noch nicht bekannten – künftigen weiteren Vorgehen ab. Die Sachverständigen sind der Auffassung, dass diese Berichterstattung regelmäßig erfolgen könnte, besonders wenn neue Leitlinien erteilt werden und ihre Wirkung dann nach einer gewissen Zeitspanne zu bewerten ist.

Die geplanten Maßnahmen, die vorgeschlagenen Auslegungen der Gesetze und der Berichterstattungsmechanismus werden als positive Entwicklungen betrachtet. Da sie jedoch auf das Bundesministerium für Justiz und die Staatsanwaltschaft, die nur ein Element des nationalen Systems darstellen, beschränkt sind, müssen sie als unilateral und partiell gewertet werden. Zweifellos werden sie aber andere beteiligte Behörden indirekt beeinflussen, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, die unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft handeln und diese in ihren Tätigkeiten unterstützen.

5. Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften

5.1. Verfügbare Mechanismen, insbesondere Zusammenarbeit mit OLAF

Den Gutachtern wurde von keinem übergreifenden Mechanismus der Koordinierung und Zusammenarbeit mit OLAF berichtet. Dass es einen solchen Mechanismus nicht gibt, wird jedoch von den österreichischen Behörden nicht als Hindernis gesehen, da die Zusammenarbeit auf einer flexiblen und pragmatischen Herangehensweise an spezifische Fälle und Bedürfnisse beruht.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Büro für interne Angelegenheiten und OLAF wird von den österreichischen Behörden als sehr gut beurteilt. Diese Zusammenarbeit ist den Aussagen zufolge im Bereich Prävention besonders fruchtbar. Sachverständige von OLAF halten regelmäßig Vorträge im Rahmen der vom BIA veranstalteten Lehrgänge (z.B. Internationale Anti-Korruptions-Sommerschule, Diskussionen von Sachverständigengruppen etc.).

RESTREINT UE

Wie bereits erwähnt, gibt es derzeit keine speziellen nationalen Rechtsvorschriften oder internen Regeln für eine proaktive Übermittlung von Informationen an OLAF. In einschlägigen Fällen werden erste Kontakte beispielsweise durch die für Rechtshilfe und Vollstreckung zuständige zentrale Stelle der österreichischen Steuer- und Zollverwaltung im Bundesministerium für Finanzen koordiniert. Weitere Kontakte und die Übermittlung von Informationen finden unmittelbar zwischen den beteiligten Stellen unter der Aufsicht der vorerwähnten zentralen Stelle statt.

Darüber hinaus sieht die Verordnung (EG) Nr. 515/1997, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 766/2008, die allgemeine Verpflichtung vor, dass die Europäische Kommission über Zuwidderhandlungen oder Betrug im Zusammenhang mit wichtigen Zollsachen informiert werden muss. Über die Verpflichtung zur Unterrichtung von OLAF über das Ergebnis von Strafsachen, die mit Betrug gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften im Zusammenhang stehen, wird nach wie vor in Österreich nachgedacht und diskutiert.

Österreich hat noch keine Erfahrungen mit der Rolle der Europäischen Kommission bei strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Betrug gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften. Bislang beschränkt sich die Rolle der Beamten der Europäischen Kommission bei strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Betrug gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft auf die Rolle von Beobachtern, sofern der Staatsanwalt dem zustimmt. Die Beamten von OLAF dürfen sich, sofern der Staatsanwalt dem zustimmt, an gemeinsamen Ermittlungsgruppen beteiligen. Es hat eine gemeinsame Ermittlungsgruppe gegeben, die sich mit Betrug gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften befasst hat. Diese gemeinsame Ermittlungsgruppe wurde eingesetzt, um die illegale Einfuhr von Waren, insbesondere Textilien, aus einigen asiatischen Ländern in die Europäische Union zu bekämpfen. OLAF wurde unterrichtet und hinzugezogen.

Überdies sorgte OLAF für die Koordinierung mit den anderen auf internationaler Ebene beteiligten Behörden und organisierte außerdem Ermittlungsmissionen in die betreffenden Länder, um wichtige Beweise zu erheben und zu sichern.

RESTREINT UE

Die österreichischen Behörden haben betont, dass OLAF wertvolle Hilfe bei der Koordinierung mit den anderen auf internationaler Ebene beteiligten Behörden und auch bei der Organisation von Ermittlungsmissionen in die betreffenden Länder zwecks Beweiserhebung und -sicherung leisten kann. OLAF kann ferner wertvolle technische Unterstützung leisten (Analyse von Datenbanken, Verfolgung des Weges von Containern, Analyse der Einfuhr und Ausfuhr von Waren auf EU-Ebene etc.). Aus Sicht der österreichischen Steuer- und Zollverwaltung hat OLAF in vielen Fällen – besonders im Zusammenhang mit Warenflüssen – hervorragende Hilfestellung gegeben. Einstweilen sehen die österreichischen Behörden keinen Bedarf an spezieller zusätzlicher Unterstützung.

Soweit es um die internationale Zusammenarbeit geht, findet ein intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch statt. Der Austausch von "bewährten Praktiken" erfolgt über Netzwerke wie etwa das Netz "European Partners Against Corruption" (EPAC), dessen Mitglied OLAF ist, und das "OLAF-Netz von Kommunikationsbeauftragten im Bereich der Betrugsbekämpfung" (OAFCN), in dem auch das Büro für interne Angelegenheiten (BIA) vertreten ist.

5.2. Fazit

Den Gutachtern ist keinerlei übergreifender Mechanismus der Koordinierung und Zusammenarbeit mit OLAF bekannt. Allerdings wird bei der alltäglichen Zusammenarbeit flexibel und pragmatisch vorgegangen.

Ein Mechanismus zur Unterrichtung von OLAF über die Ergebnisse von Strafsachen, die im Zusammenhang mit Betrug gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften stehen, insbesondere solchen, zu denen auch OLAF hinzugezogen wurde, muss noch entwickelt werden. Die Funktion des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), das nämlich den Justizbehörden die Hilfestellung der Kommission in allen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Betrugs- und Korruptionsangelegenheiten zuteil werden lässt, muss gegenüber den Rechtspraktikern besser herausgestellt und ihnen erläutert werden.

6. Empfehlungen

6.1. Empfehlungen an Österreich

1. Es sollte eine kohärente, umfassende Politik im Bereich Finanzkriminalität und Finanzermittlungen gestaltet werden. Ihren Ausdruck finden könnte sie in einer langfristigen nationalen Strategie. Sie muss mit einer regelmäßigen Überprüfung und einer Evaluierungsmethodik sowie einem tragfähigen Berichterstattungsmechanismus für die beteiligten Stellen einhergehen. (Siehe Nummer 2.2)

RESTREINT UE

2. Ein Koordinierungsmechanismus – wie etwa ein hochrangiger Ausschuss – sollte eingerichtet werden, um den Dialog, das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ministerien, Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften zu fördern sowie Mängel in den Rechtsvorschriften und praktische Hindernisse, die für die Finanzermittlungen von Belang sind, aufzudecken. (Siehe Nummer 2.3)
3. Bestimmte Fragen in Bezug auf den vorhandenen Rechtsrahmen und mögliche Verbesserungen müssen von den beteiligten Behörden diskutiert werden. Folgende Themen verdienen besondere Beachtung:
 - a) die von Amts wegen durchgeführte Strafverfolgung der Nachahmung;
 - b) die Möglichkeiten der Strafverfolgung einer Person, die ihr eigenes Geld wäscht;
 - c) die Liste der Straftaten, die Vortaten von Geldwäschehandlungen darstellen.(Siehe Nummer 2.2)
4. Die operative Zusammenarbeit zwischen den Diensten und Stellen sollte durch den gegenseitigen Zugang zu den Datenbanken und durch die Interoperabilität dieser Datenbanken gefördert werden. Es sollten Verbindungsbeamte für den Kontakt zwischen den Diensten ernannt werden. Ein vorübergehender Personalaustausch zu Schulungszwecken könnte erwogen werden. (Siehe Nummer 2.1)
5. Größere Aufmerksamkeit sollte seitens der Strafverfolgungsbehörden und vor allem seitens der Staatsanwaltschaft auf die forensische Finanzanalyse, das Aufspüren von Vermögenswerten, die Sicherstellung und die Abschöpfung verwandt werden. Diese Punkte sollten zu wichtigeren Elementen der Ermittlungen werden. Die Bestimmungen über die "Umkehr der Beweislast" müssen umfassend gegen die organisierte Kriminalität genutzt werden. Die unlängst vom Bundesministerium für Justiz unternommenen Schritte müssen in Zusammenarbeit mit allen interessierten Stellen fortgeführt werden. (Siehe Nummer 2.3)
6. Die höhere Priorität der Finanzermittlungen und der umfassende Rückgriff auf die Abschöpfung müssen ihren Niederschlag in sachgerechter Schulung, angemessenen Personalressourcen und geeigneten strukturellen Entwicklungen bei den Fahndungsdiensten und der Staatsanwaltschaft finden. Im Besonderen sollte die Einrichtung von spezialisierten für die Vermögensabschöpfung zuständigen Strafverfolgungseinheiten und die Ernennung von spezialisierten Staatsanwälten für Finanzermittlungen auf Landesebene in Erwägung gezogen werden. Spezialisierte gerichtliche Kammern für Finanzdelikte könnten des Weiteren in größeren Gerichten geschaffen werden. (Siehe Nummer 4.3)

RESTREINT UE

7. Die Personalpolitik sollte überprüft und neu konzipiert werden, damit die vorhandenen Dienststellen in ihrer Arbeit gestärkt werden und der Einfluss und die Förderung von Einzelpersonen mit besonderer Erfahrung oder besonderem Wissen begünstigt werden. Es sollten auf umfassendere Weise Mittel und Wege genutzt werden, um Ermittler und Staatsanwälte zu motivieren, zusätzliche Kenntnisse im Zusammenhang mit Finanzermittlungen – besonders hinsichtlich der Erhebung und Analyse von finanziellem Beweismaterial und des Aufspürens von Vermögenswerten – zu erwerben. (Siehe Nummer 2.3)
8. Wenn Vorgesetzte die Leistung ihrer Dienststellen oder einzelner Mitarbeiter beurteilen, sollten sie stets auch den Umfang an aufgespürten und sichergestellten Vermögensgegenständen berücksichtigen. Auch könnte erwogen werden, Anreize für Mitarbeiter zu schaffen, die mit Erfolg Vermögenswerte aufspüren und sicherstellen.
9. Es sollte die Einrichtung eines zentralen Bankkontoregisters in Betracht gezogen werden, das den betreffenden Ermittlungsbehörden den Zugriff auf die notwendigen Daten ermöglichen soll, insbesondere damit sie rasch feststellen können, über welche Bankkonten eine Person, gegen die Ermittlungen geführt werden, verfügt. (Siehe Nummer 3.1.1)
10. Eine nutzbringende Verwaltung von sichergestellten Gegenständen einschließlich ihrer Umwandlung in Bargeld, muss gefördert und intensiver angewandt werden. (Siehe Nummer 4.3)
11. Es muss ein Mechanismus für die Unterrichtung von OLAF über die Ergebnisse von Strafsachen – insbesondere solchen, zu denen auch OLAF hinzugezogen wurde – im Zusammenhang mit Betrug gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften eingerichtet werden. Die Funktion des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), das nämlich den Justizbehörden die Hilfestellung der Kommission in allen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Betrugs- und Korruptionsangelegenheiten zuteil werden lässt, muss gegenüber den Rechtspraktikern besser herausgestellt und ihnen erläutert werden. (Siehe Nummer 5.1)
12. Die Zusammenarbeit mit Europol – insbesondere der Beitrag zu seinen Analyseinstrumenten und Kommunikationskanälen sowie die Nutzung dieser Instrumente und Kanäle – muss intensiviert werden. Die Fähigkeiten Europols im Bereich Ermittlungen und der potenzielle Zusatznutzen Europols auf diesem Gebiet müssen gegenüber den betreffenden Rechtspraktikern, insbesondere den Strafverfolgungsbeamten und Staatsanwälten, besser herausgestellt und ihnen erläutert werden. (Siehe Nummer 3.3)

Österreich wird ersucht, dem Generalsekretariat des Rates innerhalb von 18 Monaten nach Annahme des Berichts mitzuteilen, welche Maßnahmen es auf diese Empfehlungen hin ergriffen hat. Die von Österreich übermittelten Angaben werden der Multidisziplinären Gruppe "Organisierte Kriminalität" vorgelegt und soweit nötig von ihr erörtert.

RESTREINT UE

6.2. Empfehlungen an die Europäische Union und bestimmte Dritte

1. Die Organe und Einrichtungen der EU werden ersucht, alle Maßnahmen zu unterstützen, die Österreich zur Umsetzung der oben aufgeführten Empfehlungen ergreift.
2. Die europäischen Behörden, namentlich OLAF, Eurojust und Europol, sollten den von ihnen gebotenen potenziellen Zusatznutzen im Bereich Ermittlungen und Strafverfolgung in enger Zusammenarbeit mit den österreichischen Behörden stärker herausstellen und erläutern. Sie müssen ihre Analysefähigkeiten, den von ihnen gepflegten Austausch von Informationen und Erkenntnissen, ihre verfügbaren Kommunikationskanäle und ihre Möglichkeiten der praktischen Hilfestellung präsentieren.
3. Die einschlägigen Organe und Einrichtungen der EU werden dazu aufgefordert, ihre Bemühungen um die Standardisierung und Interoperabilität der Analyse im Bereich Finanzkriminalität fortzusetzen.
4. Die Kommission wird ersucht, die Schulung auf dem Gebiet der Finanzermittlungen und der forensischen Finanzanalyse, einschließlich eines Zertifizierungssystems auf nationaler und europäischer Ebene, zu fördern und zu erleichtern.

RESTREINT UE

ANLAGE A

PROGRAMME FOR VISIT

Tuesday 8 September 2009:

- 8.30-9.00 Ministry of the Interior, Criminal Intelligence Service (Bundeskriminalamt): Welcome by the Head of Division II/BK/3, Director Ernst GEIGER
- 9.00–12.30 introduction of office 3.4, units 3.4.2 (FIU) and 3.4.5 (ARO) legal bases; situation in Austria from the point of view of the Criminal Intelligence Service; financial investigations by the Criminal Intelligence Service (FIU, ARO) as well as international cooperation (division II/BK/2); involvement of the Federal Bureau for Internal Affairs (*Büro für innere Angelegenheiten*) concerning investigations with regard to corruption offences;
- 12.30–13.30 Lunch break
- 13.30–14.30 Transfer to St. Pölten, Lower Austria
- 14.30–17.00 Federal Police Directorate Lower Austria, Criminal Intelligence Department, Investigation Unit for economic and financial crime (*Landespolizeikommando NÖ, Landeskriminalamt EB4 – Wi*) as competent authority for asset recovery at regional level

Wednesday, 9 September 2009:

- 10.00–10.15 Ministry of Justice: Welcome and introduction of the participants by the Head of the Unit for negotiation and implementation of EU- and other multilateral instruments in the field of cooperation in criminal matters, Director Fritz Zeder
- 10.15–10.30 general debate
- 10.30–11.30 national law (division II 3): information on bank accounts; freezing of assets; confiscation of assets
- 11.30–11.45 coffee break
- 11.45–12.45 EU-cooperation (divisions II 2 and IV 1): implementation of FD 2003/577/JI; practical experiences; implementation of FD 2006/783/JI; practical experiences
- 13.00–14.30 Lunch break
- 14.45 Regional Court of Vienna
- 14.45–15.45 office of Public Prosecution, unit for economic crime cases
- 15.45–16.00 coffee break
- 16.00–17.00 Meeting with judges specialized in economic crime cases

Thursday, 10 September 2009:

- 9:30 Ministry of Finance: Welcome and introduction of the participants
- 9:45 Federal Ministry of Finance, tasks, competences in general, the role of the MoF regarding financial crime and/or financial investigations
- 10:15 Tax investigation Service (TIS), tasks, competences in general, the role of the TIS regarding financial crime and/or financial investigations
- 10:45 Customs investigation service (CIS), tasks, competences in general, the role of the CIS regarding financial crime and/or financial investigations
- 11:15 Cooperation with the European Commission from the Austrian Tax and Customs Administrations perspective, OLAF, Eurojust, Europol
- 12:00 Open questions, AOB

RESTREINT UE

15:00 – 17:00 Criminal Intelligence Service Austria (Bundeskriminalamt), introduction of unit 3.4.1 (fraud) and office 3.1 (organised crime),
Answering of questions

Friday, 11 September 2009:

09:00 Criminal Intelligence Service Austria, Office 4.1 - Analysis
10.00–12.00 Final round in the Ministry of Justice in order to discuss the “left-overs”, with participants from the Ministry of Justice, the Ministry of the Interior and the Ministry of Finance.

DECLASSIFIED

RESTRIENT UE

ANLAGE B

LIST OF PERSONS INTERVIEWED

Ministry of Interior:

Ernst GEIGER, Head of Department 3

Rudolf UNTERKÖFLER, Head of Sub department 3.4, Economic & Financial Investigations

Gerald STALLER, Head of Unit 3.4.1 – fraud

Josef MAHR, Head of Unit 3.4.2 – FIU, Money Laundering

Ulrike SCHRAMMEL, Head of Unit 3.4.4 Environmental Crime

Hannes SEDLAK, Head of Unit 3.4.5, ARO, Asset Recovery

Gerhard JOSZT, Head of Sub department 3.1, Organized Crime

Gabriele LOIDL, Legal Advisor with National Europol Unit 2.2

Gerlinde WAMBACHER, Legal Advisor with BIA, Bureau for Internal Affairs

Karl FISCHER, Public Prosecutor, Regional Court of St. Pölten, Lower Austria

Klaus SCHACHNER, Head of sub department 4.1 – Strategic Crime Analysis

Martin KOBER, Analyst

Brigitta RANNICHER, Interpreter

Federal Police Directorate Lower Austria:

Klaus PREINIG, LKA NÖ / District Police Command Lower Austria

Office of Public Prosecution, Vienna:

Maria-Luise NITTEL, Head of the Office of Public Prosecution

Beatrix WINKLER, Public Prosecutor

Carmen PRIOR, Public Prosecutor

Peter VESELY, Public Prosecutor

Volkert SACKMANN, Public Prosecutor

Michael RADASZTICS, Public Prosecutor

Regional Court of Vienna:

Eva BRACHTEL, Vice-President

Christina SALZBORN, judge

Thomas KREUTER, judge

Claudia MORAVEC-LOIDOLT, judge

Daniela SETZ-HUMMEL, judge

RESTRIENT UE

Ministry of Justice:

Fritz ZEDER, Director, Head of unit for negotiation and implementation of EU- and other multilateral instruments in the field of cooperation in criminal matters

Christian MANQUET, Director, Head of unit responsible for the Austrian Penal Code

Irene GARTNER, Senior Public Prosecutor, Deputy head of unit for negotiation and implementation of EU- and other multilateral instruments in the field of cooperation in criminal matters

Stefan BENNER, Senior Public Prosecutor, Deputy head of unit for individual cases of extradition/surrender, mutual assistance and other forms of cooperation in criminal matters

Wolfgang PEKEL, Public Prosecutor, Advisor, Unit for negotiation and implementation of EU- and other multilateral instruments in the field of cooperation in criminal matters

Monika SCHWINGENSCHUH, Advisor, Unit responsible for the Austrian Penal Code

Ministry of Finance:

Herwig HELLER, Head of Division IV/3, Enforcement and Anti-fraud unit in the area of taxes and customs

Thomas TUREK, Division IV/3

Josef PFEIFFER, Division IV/3

Vienna Customs Office:

Egon VOGT, Legal Advisor of the Customs Investigation Service

Erich LINDMAIER, Team-Leader of the Customs Investigation Service

Tax Investigation Service

Michael HRIBERNIGG, Tax Investigations Service, Experts Department

Klaus STRAHLER, Tax Investigation Service

RESTREINT UE

ANLAGE C

LIST OF ABBREVIATIONS/GLOSSARY OF TERMS

| ACRONYM ABBREVIATION TERM | ENGLISH EXPLANATION |
|--|---|
| AFIS | Automated fingerprint system |
| ARO | Asset Recovery Office |
| BIA | Federal Bureau for Internal Affairs |
| BKA | (Bundeskriminalamt) Federal Investigation Bureau |
| BMF | Federal Ministry of Finance |
| BMI | Federal Ministry of the Interior |
| CCP | Austrian Code of Criminal Procedure |
| CIS | Customs Investigation Service |
| CLO | Central Liaison Office |
| EAGGF | European Agricultural Guidance and Guarantee Fund |
| FCIC | Financial Crime Information Centre |
| FIU | Financial Intelligence Unit |
| IACA | International Anti-Corruption Academy |
| JLS | Justice, Liberty and Security |
| LKA | (Landeskriminalamt) Regional Investigation Bureau |
| MDG | Multidisciplinary Group |
| OAFCN | OLAF Anti-Fraud Communicators Network |
| OCTA | Organised Crime Threat Assessment |
| OLAF | European Anti-Fraud Office |
| PC | Penal Code |
| RIA | Risk-, Information- and Analysis Centre |

RESTREINT UE

| ACRONYM ABBREVIATION TERM | ENGLISH EXPLANATION |
|--|--|
| RIF | Risk Information Form |
| ROCTA | Russian Organised Crime Threat Assessment |
| TIS | Tax Investigation Service |
| UNCAC | United Nations Convention against Corruption |

DECLASSIFIED